Bebauungsplan Nr. 19 „An der Braas“, Gemarkung Niedernetphen

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB

1. Erfordernis und Ziel des Bebauungsplanes

Auf der Suche nach weiteren, dringend notwendigen und geeigneten Flächen für eine gewerbliche Nutzung, bot sich die Entwicklung der verkehrsgünstig gelegenen Fläche „An der Braas“ an.
Das Gelände befindet sich im südwestlichen Bereich außerhalb des Ortsteils Netphen unmittelbar an der Umgehungsstraße L 729. Derzeit sind in dem entwickelten Bereich mehrere kleinere gewerbliche Betriebe und 2 Übergangswohnheime für Asylbegehrende vorhanden.
Aufgrund der Aufgabe der Kleinbahntrasse durch die Kreisbahn Siegen-Wittgenstein, die mit Bescheid vom 17.12.2007 von den Bahnbetriebszwecken freigestellt wurde, stellte sich die Frage der Umnutzung der entwidmeten Flächen. Die derzeit brachliegende stadteigene Fläche bot zusammen mit der Fläche der Kreisbahn die Möglichkeit der Ansiedlung von weiteren Gewerbebetrieben. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes konnten die rechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete und maßvolle städtebauliche Entwicklung eines eingeschränkten Gewerbegebietes in diesem Bereich geschaffen werden.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,3 ha und umfasst folgende Flurstücke:
Gemarkung Niedernetphen
Flur 10, Flurstücke 126 (teilw.), 482, 483, 484, 485, 486, 487 (teilw.), 497, 498 (teilw.),
Flur 11, Flurstücke 379 (teilw.), 388,
Flur 12, Flurstücke 50, 55, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64 (teilw.), 65, 66, 67, 68, 69, 70, 81, 82, 86, 87.

2. Planungsalternativen

Die Grundstücke des Bebauungsplangebietes sind teilweise durch gewerbliche Nutzung vorgeprägt bzw. es handelt sich dabei um die entwidmete Kleinbahntrasse. Die vorliegende Planung stellt im Hinblick auf dringend benötigte eingeschränkte Gewerbefläche eine Lösung dar, die bereits beanspruchte Fläche entwickelt. Es ergibt sich durch die erforderliche Planung keine Neuinanspruchnahme. Mangels Alternativen käme zur Entwicklung der benötigten Gewerbefläche nur eine Neuentwicklung im unbeanspruchten Außenbereich in Frage. Mangels geeigneter Flächen scheidet diese Alternative aber auch aus.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Umweltbelange wurden im Rahmen der Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB berücksichtigt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB dokumentiert.

In dem zur Bebauungsplanung gehörenden Umweltbericht wurde dargelegt, ob durch die Planung erhebliche Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, vorbereitet werden. Dabei wurde betrachtet, ob die Festsetzungen des Bebauungsplanes Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen,

Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter haben. Dabei wurde festgestellt, dass sich die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Flächen des Bebauungsplanes beschränken und sich auf die genannten Schutzgüter nur geringfügig oder überhaupt nicht auswirken.
Dauerhafte Auswirkungen des Vorhabens betreffen hauptsächlich die Tier- und Pflanzenwelt. Artenschutzrechtliche Belange wurden aber weitgehend berücksichtigt. Das wurde erreicht, indem die Auswirkungen entweder vermieden oder möglichst klein gehalten wurden. Die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt und auf den Boden durch Umlagerung und Versiegelung konnten – auf die engere Örtlichkeit bezogen – zwar erheblich sein, sie waren aber unvermeidbar, wurden mit geeigneten Maßnahmen ausgeglichen und wurden damit in ihrer Funktion innerhalb des Stadtgebietes von Netphen ganz oder größtenteils wiederhergestellt. Die nicht vollständig ausgleichbaren Auswirkungen waren ihrem Umfang und ihrer Bedeutung nach unerheblich.
Darüber hinaus wurden Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen.

Das zusammenfassende Ergebnis des vorgelegten Umweltberichtes lautete, dass bei der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 19 „An der Braas“ in Netphen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Die Belange des Artenschutzes wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Stufe 1 erarbeitet. Es wurde geprüft, welche der 30 planungsrelevanten Arten des entsprechenden Messtischblatts in erheblicher, d. h. relevanter Weise betroffen sein können. Diese Überprüfung hat ergeben, dass viele der betrachteten Arten von der Umsetzung des Bebauungsplanes nicht betroffen sein werden. 22 Arten der Liste konnten jedoch in unerheblichem Maße (zeitweilige oder dauerhaft geringfügige Einschränkung des Nahrungs- bzw. Jagdhabitats) betroffen sein. Auch diese Störungen wurden mit der Festsetzung der Bauzeit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der einheimischen Vogelarten (kein Baubeginn in der Zeit zwischen 01. März bis 31. Juli) ausgeschlossen. Als Fazit wurde festgestellt, dass mit der Einhaltung dieser Bedingung die Umsetzung des Bebauungsplanes aus artenschutzrechtlicher Sicht verträglich ist.

4. Ausgleich für Eingriffe in Natur und Umwelt

Der erforderliche Ausgleich nach § 1 a BauGB für das Bebauungsplangebiet wurde bilanziert und der erforderliche Ausgleich für den Eingriff in die Natur durch die genaue Ermittlung, Bewertung und Umsetzungsplanung geregelt. Der Ausgleich erfolgt mittels internen und externen Ausgleichs (Ökokonto) zu 100 %.

5. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.08.2015 der Konzeption zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19, „An der Braas“, Gemarkung Niedernetphen, grundsätzlich zugestimmt. Die Verwaltung wurde beauftragt, die für die Aufstellung erforderlichen Verfahrensschritte durchzuführen. Die frühzeitige öffentliche Auslegung gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte in der Zeit vom 18.05.2016 bis 17.06.2016. Die Bekanntmachung erfolgte am 10.05.2016. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.05.2016 aufgefordert, zu der geplanten Bebauungsplanaufstellung innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen.

Der Rat der Stadt Netphen hat in seiner Sitzung am 08.06.2017 (Vorlage 102/2017) die Abwägung der während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen beschlossen.

Änderungen des Planentwurfs haben sich aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen dahingehend ergeben, dass die erhaltenswürdigen Eichen im südöstlichen Bereich des

Plangebietes eingemessen und die entsprechenden Standorte im Bebauungsplan festgesetzt wurden.

Weitergehende interne Überlegungen führten dazu, dass der parallel zur Umgehungsstraße verlaufende Entwässerungsgraben als Versorgungsfläche festgesetzt wurde. Aufgrund der im Plangebiet verlaufenden Versorgungsleitungen und dem daraus resultierenden Überbauungsverbot wird die überbaubare Fläche von entsprechenden Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belegt wurden, unterbrochen.

Insgesamt wurde die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung unter Berücksichtigung der im Planfeststellungsbeschluss der Umgehungsstraße festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet und die Begründung dahingehend aktualisiert. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde fertiggestellt.

Dieser Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 „An der Braas“, Gemarkung Niedernetphen, hat in der Zeit vom 21.06.2017 bis 04.08.2017 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die Bekanntmachung erfolgte am 13.06.2017. Anschließend wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 08.06.2017 über die öffentliche Auslegung informiert und zur Abgabe ihrer Stellungnahme aufgefordert.

Der Rat der Stadt Netphen hat in seiner Sitzung am 21.09.2017 (Vorlage 160/2017) die Abwägung der in der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen beschlossen. Gleichzeitig wurde der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB zugestimmt. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu dem geänderten Teil abgegeben werden können (§ 4a (3) S. 2 BauGB).

Neben redaktionellen Änderungen des Planes bzw. der Begründung wurde aufgrund der Stellungnahme der Siegener Versorgungsbetriebe GmbH ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht neu dargestellt. Eine Planänderung hat sich auch aufgrund der Stellungnahme des Wasserverbandes Siegen-Wittgenstein dahingehend ergeben, dass die überbaubare Grundstückfläche entsprechend des Schutzstreifens der Transportleitung E 2 angepasst wurde.

Die erneute Beteiligung wurde in der Zeit von 05.10.2017 bis 09.11.2017 durchgeführt. Die Bekanntmachung erfolgte am 26.09.2017. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 25.09.2017 über die erneute Offenlegung informiert.

Als Ergebnis der erneuten Offenlegung konnte festgestellt werden, dass keine Stellungnahmen eingegangen sind, die eine normative Änderung des Planinhalts erforderlich machen. Lediglich die Planlegende wurde redaktionell angepasst.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eingegangene Anregungen und Bedenken in die vom Rat vorgenommene Abwägung Eingang gefunden haben. Im Ergebnis wurde der Bebauungsplan beschlossen.

Im Laufe des Verfahrens ist das Baugesetzbuch aufgrund der Baurechtsnovelle 2017 geändert worden und ist am 10.11.2017 in der Neufassung vom 03.11.2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden.

Aufgrund der Überleitungsvorschriften konnte das vorliegende Verfahren nach § 245 c BauGB in Verbindung mit § 233 c BauGB aufgrund der durchführten frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) S. 1 BauGB in 2016 noch nach den vor dem 13.05.2017 geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen werden. Im Rahmen der neuen rechtlichen Regelungen wären im vorliegenden Verfahren hauptsächlich zusätzliche Anforderungen an den Inhalt und den Umfang des Umweltberichtes nach § 2 a BauGB gestellt worden.

Stadt Netphen

Bebauungsplan Nr. 19 „An der Braas“

Gemarkung Niedernetphen



Begründung

Satzungsbeschluss

November 2017

Begründung gemäß § 2a und § 9 BauGB

TEIL 1 BEGRÜNDUNG 4

1 GRÜNDE FÜR DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES 4

2 PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION 4

3 PLANGEBIET 5

4 KONZEPTION 6

5 BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN 6

5.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG NACH § 9 (1) BAUGB 6
5.1.1 Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung GE_E nach § 8 BauNVO 6
5.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) NR. 1 BAUGB; § 16 BAUNVO) 10
5.2.1 Grundflächenzahl 10
5.2.2 Höhe der baulichen Anlage, Gebäudehöhe als Höchstmaß 10
5.3 ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 (1) NR. 2 BAUGB) 10
5.4 VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) NR. 11 BAUGB) 11
5.5 GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) NR. 15 BAUGB) 11
5.6 FLÄCHE FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 9 (1) NR. 18 BAUGB) 11
5.7 FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 (1) NR. 12, 14 UND (6) BAUGB) 12
5.7.1 Entwässerungsgraben 12
5.7.2 Regenüberlaufbecken 12
5.7.3 Versorgungsfläche Zweckbestimmung Gas 12
5.8 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) NR. 20, 25 BAUGB) 12
5.8.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB) 12
5.8.2 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB) 12
5.8.3 Erhaltung von 8 Eichen (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB) 13
5.9 GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT (§ 9 (1) NR. 21 BAUGB) 13

6 IMMISSIONSSCHUTZ 13

7 BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN § 9 (4) BAUGB I.V. MIT § 86 BAUO NRW 14

7.1 GESTALTUNG VON WERBEANLAGEN 14

8 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 (6) BAUGB) 14

8.1 WASSERSCHUTZZONE III 14

9 VERKEHRSERSCHLIEßUNG 15

10 VER- UND ENTSORGUNGSEINRICHTUNGEN 15

10.1 WASSERVERSORGUNG 15
10.2 LÖSCHWASSERVERSORGUNG 15
10.3 STROMVERSORGUNG 15
10.4 ABWASSERENTSORGUNG 15
10.5 GASVERSORGUNG 15
10.6 ABFALLENTSORGUNG 15

11 ALTLASTEN 16

12 BERGBAU 16

13 KAMPFMITTELBESEITIGUNG 16

14 DENKMALSCHUTZ UND DENKMALPFLEGE 16
15 SOZIALPLAN 17
16 BILANZIERUNG VON EINGRIFF UND AUSGLEICH 17
17 UMWELTBERICHT 20
18 ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG 20
19 ORDNUNG DES GRUND UND BODENS 21
20 VORLÄUFIGE KOSTEN DER ERSCHLIEßUNG 21

Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen:
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften, etc.) können während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Netphen im Bereich Stadtplanung und Wirtschaftsförderung im Rathaus, Amtsstraße 2 + 6, eingesehen werden.

Im Laufe des Verfahrens ist das Baugesetzbuch aufgrund der Baurechtsnovelle 2017 geändert worden und ist am 10.11.2017 in der Neufassung vom 03.11.2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden.

Aufgrund der Überleitungsvorschriften konnte das vorliegende Verfahren nach § 245 c BauGB in Verbindung mit § 233 c BauGB aufgrund der durchführten frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) S. 1 BauGB in 2016 noch nach den vor dem 13.05.2017 geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen werden. Im Rahmen der neuen rechtlichen Regelungen wären im vorliegenden Verfahren hauptsächlich zusätzliche Anforderungen an den Inhalt und den Umfang des Umweltberichtes nach § 2 a BauGB gestellt worden.

Teil 1 Begründung

1 Gründe für die Aufstellung des Bebauungsplanes

Auf der Suche nach weiteren, dringend notwendigen und geeigneten Flächen für eine gewerbliche Nutzung, bietet sich die Entwicklung der verkehrsgünstig gelegenen Fläche „An der Braas“ an.
Das Gelände befindet sich im südwestlichen Bereich außerhalb des Ortsteils Netphen unmittelbar an der Umgehungsstraße L 729. Derzeit sind in dem zu entwickelnden Bereich mehrere kleinere gewerbliche Betriebe und 2 Übergangswohnheime für Asylbegehrende vorhanden.
Aufgrund der Aufgabe der Kleinbahntrasse durch die Kreisbahn Siegen-Wittgenstein, die mit Bescheid vom 17.12.2007 von den Bahnbetriebszwecken freigestellt wurde, stellt sich die Frage der Umnutzung der entwidmeten Flächen. Die derzeit brachliegende stadteigene Fläche würde zusammen mit der Fläche der Kreisbahn die Möglichkeit der Ansiedlung von weiteren Gewerbebetrieben bieten. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die rechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete und maßvolle städtebauliche Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich geschaffen werden.

Die Verkehrsanbindung erfolgt von Westen über einen Abzweig aus der Oberen Industriestraße, die die weitere verkehrliche Anbindung an die Umgehungsstraße L 729 und auch überörtliche Ziele - auch zur B 62 bis Anschluss Autobahn - sicherstellt.

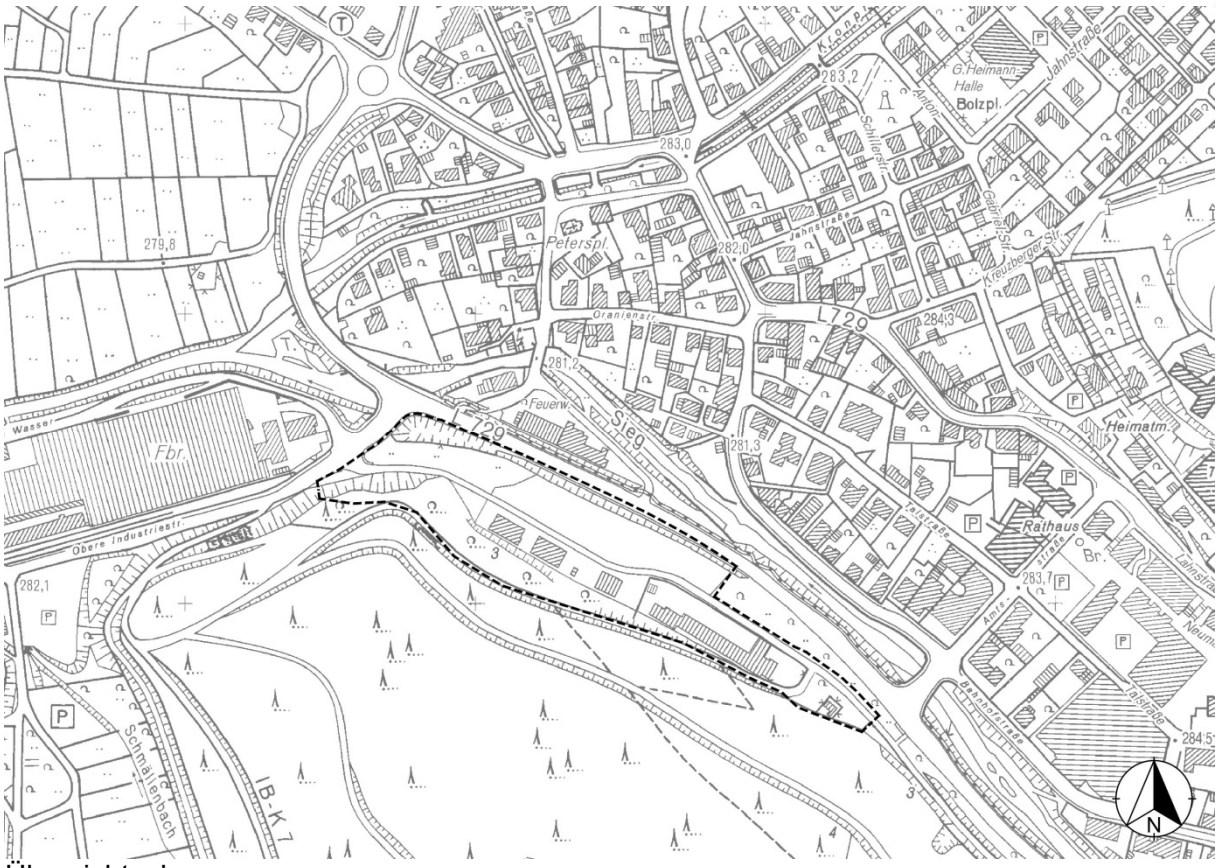
2 Planungsrechtliche Situation

Der Regionalplan weist für die Stadt Netphen vier Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche aus. Einer davon ist der Ortsteil Netphen, daneben ebenso die Ortsteile Dreis-Tiefenbach, Deuz und Helgersdorf/Werthenbach.

Die gesamte Fläche ist im Flächennutzungsplan vom 20.12.2016 als gewerbliche Baufläche dargestellt. Der Bebauungsplan wird somit vollständig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Planungsrechtlich gesehen liegt der Bereich „An der Braas“ außerhalb der Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Netphen, also im sogenannten Außenbereich. Aufgrund der Außenbereichslage kommt bauplanungsrechtlich zur Entwicklung eines Gewerbegebietes an dieser Stelle nur die Aufstellung eines Bebauungsplanes im regulären Verfahren mit förmlicher Umweltprüfung nach dem BauGB in Betracht.

3 Plangebiet



Übersichtsplan

Das Plangebiet wird voraussichtlich folgende Flurstücke umfassen:

Gemarkung Niedernetphen
Flur 10, Flurstücke 126 (teilw.), 482, 483, 484, 485, 486, 487 (teilw.), 497, 498 (teilw.),
Flur 11, Flurstücke 379 (teilw.), 388,
Flur 12, Flurstücke 50, 55, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64 (teilw.), 65, 66, 67, 68, 69, 70, 81, 82, 86, 87.

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt im südwestlichen Bereich außerhalb des Ortsteils Netphen. Die Verkehrsanbindung erfolgt über einen Abzweig aus der Oberen Industriestraße, die die weitere verkehrliche Anbindung an die Umgehungsstraße L 729 sicherstellt. Derzeit findet eine Nutzung südlich entlang der Straße „An der Braas“ durch kleinere gewerbliche Betriebe und 2 Übergangsheime für Asylbegehrende statt.
Über die L 729 erreicht man zum einen in nordwestlicher Richtung die überörtlichen Ziele über die Hüttentalstraße und daran anschließend die Autobahnen A 45 und A 4 und zum anderen in südöstlicher Richtung über Deuz die Ortschaften in Wittgenstein und über das Johannland die benachbarten Gebiete im Bundesland Hessen.

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Im Plangebiet und auch in unmittelbarer Nähe (< 100 m) sind keine Biotope nach § 30 LG NRW vorhanden. Die nächstgelegenen Biotope bzw. Flächen des Biotopkatasters liegen ca. 300 m südwestlich im Talraum des Schmällenbaches.

Das Plangebiet grenzt im Westen an die Gewerbeflächen in der Oberen Industriestraße an. Nördlich verläuft die L 729, die mit einer Lärmschutzwand zur weiter nördlich gelegenen Wohnbebauung begrenzt ist. Süd- und östlich befindet sich Wald.

4 Konzeption

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist es, die lokale Wirtschaftsentwicklung weiter zu fördern und dafür geeignete Gewerbeflächen zur Verfügung zu stellen.
Durch die Aufgabe der Bahntrasse und den dadurch möglichen Erwerb des Grundstücks kann im verkehrsgünstigen Bereich von Niedernetphen ein zusätzliches Gewerbegebiet entwickelt werden. Die derzeit genutzten Bereiche werden in das neue Bebauungsplangebiet integriert. Daneben könnten insbesondere gewerbliche Nutzungen, die im Rahmen der Weiterentwicklung des Einkaufszentrums möglicherweise verlagert werden, hier eine Heimat finden.

Die Konzeption des Bebauungsplanes sieht entlang der Umgehungsstraße die Entwicklung eines eingeschränkten Gewerbegebietes vor.

Dadurch ergibt sich folgende vorläufige Plangebietsgliederung:

Flächenbilanz

Versorgungsfläche (RRB)	1.097,29 qm
Versorgungsfläche (Graben)	729,47 qm
Versorgungsfläche (SVB)	231,97 qm
Fläche für Wald	5.102,27 qm
Gewerbegebiet	12.188,19 qm
Verkehrsfläche	2.725,41 qm
WR	514,62 qm
WW	144,39 qm
Grünfläche, öffentlich (Umgebungsgrün)	581,93 qm
Plangebiet (Summe)	23.315,54 qm

5 Begründung der Festsetzungen

Folgende Festsetzungen sind im Bebauungsplanentwurf vorgesehen:

5.1 Art der baulichen Nutzung nach § 9 (1) BauGB

5.1.1 Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung GE_E nach § 8 BauNVO

Aus immissionsschutzrechtlichen Gründen soll durch die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO i. V. m. § 1 (9) BauNVO auf die vorhandenen Gewerbebetriebe, die Übergangsheime und die schutzwürdige Wohnbebauung jenseits der L 729 Rücksicht genommen werden.

Auch für die Grundstücke, die derzeit mit Übergangswohnheimen bebaut sind, wird Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung festgesetzt. Die Übergangsheime erhalten nur temporär für jeweils 5 Jahre eine bauordnungsrechtliche Genehmigung. Im Zuge der BauGB-Novelle über „Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen“ ist auch weiterhin eine Verlängerung rechtlich möglich. Perspektivisch soll aber auch aufgrund des schlechten Gebäudezustandes eine Gewerbeentwicklung an dieser Stelle möglich werden. Aufgrund der eingeschränkten Nutzung des Gewerbegebietes werden Beeinträchtigungen minimiert.

Es sind folgende Vorhaben zulässig:

- Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, **die das Wohnen nicht wesentlich stören**,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke

In dem mit GE_E festgesetzten Bereich sind folgende Vorhaben ausnahmsweise zulässig:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

In dem mit GE_E festgesetzten Bereich ist gemäß § 1 (6) BauNVO die Ausnahme nach § 8 (3) Nr. 3 BauNVO

- Vergnügungsstätten

nicht zulässig.

Durch die nicht zulässigen Vergnügungsstätten bleibt die allgemeine Zweckbestimmung des Gewerbegebietes mit eingeschränkter Nutzung gewahrt.

Im Hinblick auf die Gewerbebetriebe gibt es jedoch Einschränkungen, die im Weiteren erläutert und begründet werden.

Aufgrund der Empfehlung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes, das 2009 vom Rat der Stadt Netphen als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 (6) BauGB als Grundlage bei der Aufstellung von Bebauungsplänen beschlossen wurde, werden für dieses Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung, das sich nicht innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches Netphen befindet, konkrete Festsetzungen gemäß § 1 (9) BauNVO bezüglich möglicher Einzelhandelsansiedlung getroffen.

Nicht zulässig sind im Hinblick auf die Gewerbebetriebe:

- Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten (siehe Tabelle 1).

Ausnahmsweise zulässig sind im Hinblick auf die Gewerbebetriebe:

- Einzelhandelsbetriebe, die aufgrund ihres Warensortiments und ihrer begrenzten Verkaufsfläche überwiegend der Versorgung der im Gewerbegebiet Tätigen dienen.

Zulässig im Hinblick auf die Gewerbebetriebe sind Verkaufsstätten von produzierenden und weiterverarbeitenden Betrieben sowie Handwerksbetrieben, wenn die Verkaufsfläche:

- dem Hauptbetrieb räumlich zugeordnet,
- in betrieblichem Zusammenhang errichtet,
- dem Hauptbetrieb flächenmäßig deutlich untergeordnet ist
- und die Grenze der Großflächigkeit nach § 11 (3) BauNVO nicht überschritten wird.

Die Einzelhandelsnutzung ist nur ein kleiner Ausschnitt aus der Fülle der nach §§ 8 (2) und 9 (2) BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen, so dass der Gebietscharakter und die Zweckbestimmung der Gebietsfestsetzung auch dann gegeben sind, wenn die zuvor beschriebe-

nen Einschränkungen festgesetzt werden. Gleichwohl besteht die Möglichkeit, den einzelnen Betrieb mit funktional untergeordnetem Einzelhandel angemessen zu verknüpfen und Einzelhandel zur Versorgung der im Gebiet Tätigen zu errichten.

Die Netpher Liste zur Definition der nahversorgungsrelevanten sowie zentrenrelevanten Sortimente ist im Folgenden aufgeführt:

Tabelle 1: „Netpher Liste zur Definition der nahversorgungsrelevanten sowie zentrenrelevanten Sortimente“ des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes (Zusammenstellung des Gutachters im Rückgriff auf die Systematik der Wirtschaftszweige(WZ 2008)

Definition der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente		**Definition der nicht-zentrenrelevanten Sortimente**	
WZ 2008	Bezeichnung	WZ 2008	Bezeichnung
nahversorgungsrelevante Sortimente			
47.2	Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren		
	Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln		
47.75	kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel, Drogerieartikel		
zentrenrelevante Sortimente		nicht-zentrenrelevante Sortimente	
47.41	Datenverarbeitungsgeräte, periphere Geräten und Software		
47.42	Telekommunikationsgeräte		
47.43	Geräte der Unterhaltungselektronik		
aus 47.51	Haushaltstextilien (z.B. Haus-und Tischwäsche), Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche o h n e Bettwaren	aus 47.51	Bettwaren (u.a. Matratzen, Lattenroste, Ober-und Unterdecken)
		47.52.1	Metall-und Kunststoffwaren (u.a. Schrauben und -zubehör, Kleineisenwaren, Bauartikel, Dübel, Beschläge, Schlösser und Schlüssel, Installationsbedarf für Gas, Wasser, Heizung und Klimatechnik, Bauelemente aus Eisen, Metall und Kunststoff, Werkzeuge aller Art Werkstatteinrichtungen, Leitern, Lager-und Transportbehälter, Spielgeräte für Garten und Spielplatz, Drahtwaren, Rasenmäher)
		47.52.3	Anstrichmittel, Elektroinstallationszubehör, Bau-und Heimwerkerbedarf
aus 47.53	Heimtextilien (Gardinen, Dekorationsstoff, Vorhänge, dekorative Decken)	aus 47.53	Tapeten und Bodenbeläge, Teppiche
47.54	elektrische Haushaltsgeräte (nur Kleingeräte ohne Öfen, Herde, Kühlschränke, Spülmaschinen und Waschmaschinen)		
		47.54	elektrische Haushaltsgeräte (nur Großgeräte wie Herde, Kühlschränke, Spülmaschinen und Waschmaschinen)
		47.59.1	Wohnmöbel, Kücheneinrichtungen, Büromöbel
47.59.2	keramische Erzeugnisse und Glaswaren		
47.59.3	Musikinstrumente und Musikalien		
aus 47.59.9	Haushaltsgegenstände (u.a. nicht elektrische Haushaltsgeräte, Koch-, Brat-und Tafelgeschirre, Schneidwaren, Bestecke)	aus 47.59.9	Holz-, Kork-, Flecht-und Korbwaren (u.a. Drechslerwaren, Korbmöbel, Bast-und Strohwaren, Kinderwagen)
		aus 47.59.9	sonstige Haushaltsgegenstände (u.a. Bedarfsartikel für den Garten, Gartenmöbel, Grillgeräte)
		aus 47.59.9	Lampen, Leuchten und Beleuchtungsartikel
47.61.0	Bücher		
47.62.1	Fachzeitschriften, Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen		
47.62.2	Schreib-und Papierwaren, Schul-und Büroartikeln		
47.63	bespielte Ton-und Bildträger		
		47.64.1	Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör
aus 47.64.2	Sportartikel (Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportgeräte)	aus 47.64.2	Campingartikel und Campingmöbel
47.65	Spielwaren, Bastelartikel		
47.71	Bekleidung		
47.72	Schuhe, Lederwaren und Reisegepäck		
47.73	Apotheken		
47.74	medizinische und orthopädische Artikel		
aus 47.76.1	Schnittblumen	aus 47.76.1	Pflanzen, Saatgut und Düngemittel (u.a. Baumschul-, Topf-und Beetpflanzen,
		47.76.2	Zoologischer Bedarf und lebende Tiere
47.77	Uhren und Schmuck		
47.78.1	Augenoptiker		
47.78.2	Foto-und optische Erzeugnisse		
47.78.3	Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken,		
		47.79	Einzelhandel mit Antiquitäten und Gebrauchtwaren
	zentrenrelevante Leitsortimente gem. Anlage zum § 24a LEPro NRW		

5.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)

5.2.1 Grundflächenzahl

Die Baukörperentwicklung insgesamt wird durch die gemäß § 17 BauNVO als Obergrenze festgelegte Grundflächenzahl von 0,8 gesteuert.
Diese zulässige Obergrenze kann durch Garagen, Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen geringfügig überschritten werden.

5.2.2 Höhe der baulichen Anlage, Gebäudehöhe als Höchstmaß

Es werden maximal zulässige Gebäudehöhen (GH) über NN festgesetzt.
Für den Bereich der gewerblichen Baufläche wird planerisch von einer maximalen Gebäudehöhe von rund 12 m ausgegangen, so dass hieraus resultierend unter Berücksichtigung des geplanten Geländes eine maximal zulässige Gebäudehöhe von 297 m über NN festgesetzt wird.

Für die Ermittlung der maximalen Gebäudehöhe ist die maßgebliche Gebäudeoberkante der baulichen Anlagen anzurechnen:

- bei Satteldächern und zweiseitig geneigten Pultdächern entspricht die Gebäudehöhe der Firsthöhe,
- bei einseitig geneigten Pultdächern entspricht die Gebäudehöhe der höheren Dachkante (Firsthöhe),
- bei Flachdächern entspricht die Gebäudehöhe der Höhe Oberkante Attika.
- Aufgrund der heute noch nicht absehbaren Erforderlichkeit technischer Aufbauten für Belüftung, Klimatisierung etc. wird eine Überschreitung der maximalen Höhe der baulichen Anlagen um ein begrenztes Maß von 2 m zugelassen. Gleichzeitig wird die zulässige Überschreitung auf höchstens 10 % der Dachfläche beschränkt, um einem Wildwuchs von technischen Aufbauten entgegen zu wirken. Anlagen zur solaren Energiegewinnung fallen jedoch nicht unter diese Regelung und werden in dieser Hinsicht unter dem Aspekt des Klimaschutzes begünstigt.

5.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Baugrenzen definiert. Die Baufenster sind in diesem Bereich so groß wie möglich angelegt, um eine größtmögliche Flexibilität für die Errichtung baulicher Anlagen zu erreichen. Entlang der parallel zur Umgehungsstraße verlaufenden Versorgungsfläche, die mit dem vorhandenen Graben der Straßenentwässerung dient, entwickelt sich das Baufenster in einem Abstand von 2 m bis zu einem Abstand von 1,50 m an die Erschließungsstraße „An der Braas“.

Im südlichen Bereich des Plangebietes entwickelt sich die überbaubare Fläche entsprechend der vorhandenen Gebäude bis zu einem Abstand von 1,50 m an die Erschließungsstraße heran. Damit wird entlang der neuen Erschließungsstraße „An der Braas“ ein Streifen von 1,50 m parallel zur Erschließungsstraße als nicht überbaubare Fläche festgesetzt und gleichzeitig mit einem Leitungsrecht belastet und somit von jeglicher Bebauung freigehalten. Im Bereich des Grundstücks „An der Braas 6“ springt die überbaubare Fläche darüber hinaus zurück - analog dazu wird die Leitungsrechtsfläche vergrößert, da hier der Schutzstreifen der im Plangebiet verlaufenden Wassertransportleitung berücksichtigt werden muss.

Aufgrund der im Plangebiet verlaufenden Versorgungsleitungen und dem daraus resultierenden Überbauungsverbot wird die überbaubare Fläche von entsprechenden Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belegt sind, unterbrochen. Bepflanzungen, Versiegelung und/oder Geländemodellierungen im Bereich der mit Geh-, Fahr- und/oder Leitungsrechten belasteten Flächen sind mit dem jeweiligen Versorgungsträger abzustimmen.

Im nördlichen Planbereich verläuft die außer Betrieb genommene Trinkwassertransportleitung (TL 2, TL 44) unterhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. Die ungefähre Lage der Leitung wurde im Plan dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass, falls diese Leitung durch Baumaßnahmen ausgebaut/durchtrennt werden muss, dies mit dem Wasserverband Siegen-Wittgenstein im Vorfeld abzustimmen ist. Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass die Leitung noch Restwasser enthalten kann.

Für die nicht überbaubaren Grundstücksflächen soll festgesetzt werden, dass Garagen, Carports, Stellplätze, Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO sowie Werbeanlagen auf einem Streifen von 1 m Breite parallel zur Verkehrsfläche ausgeschlossen sind. Ebenfalls sind Garagen, Carports, Stellplätze, sichtversperrende Nutzungen bzw. Lagerungen, Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO sowie Werbeanlagen entlang der Landstraße L 729 nicht zulässig.

5.4 Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Im Rahmen der Planfeststellung der Umgehungsstraße Netphen - L 729 - wurde seinerzeit festgelegt, dass die Erschließungsstraße „An der Braas“ entsprechend vom Landesbetrieb Straßen NRW herzustellen ist. Die Realisierung dieser Verpflichtung seitens des Landesbetriebes Straßen NRW wird in Zusammenarbeit mit der Stadt Netphen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt. Die Planung der Erschließungsstraße orientiert sich am Bedarf des Verkehrsaufkommens der bereits vorhandenen Gewerbebetriebe und des Bedarfs der hinzukommenden Gewerbebetriebe des geplanten eingeschränkten Gewerbegebietes entsprechend der Größe der Baufenster. Für die Verkehrsfläche wird eine Gesamtbreite von 7,50 m vorgesehen. Die Wende wurde mit einem Radius von 10,50 m so konzipiert, dass in Anlehnung an die RASt Müllfahrzeugen bis 3-achsig und einer Länge bis 9,90 m, große Lkw (3-achsig) bis zu einer Länge von 10,10 m und Lastzügen bis zu einer Länge bis 18,71 m entsprechende Fläche zum Wenden zur Verfügung steht.

Im Bereich der Einfahrt der Erschließungsstraße von der Oberen Industriestraße aus wird zur gewerblichen Baufläche hin ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt. Die Festsetzung dient zur Sicherung und Leichtigkeit des Ein- und Ausfahrtsverkehrs.

An die Erschließungsstraße wird im Süden des Plangebietes der vorhandene Wirtschafts- und Radweg angeschlossen.

5.5 Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Die im Südosten gelegene Fläche, die die Gasversorgungsanlage einrahmt, wird als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Die sich in dieser befindliche Vegetation wird als Umgebungsgrün (Hochstauden auf Schotterflächen, Straßenbegleitgrün ohne Gehölze) festgesetzt und soll erhalten bleiben.

5.6 Fläche für Landwirtschaft und Wald (§ 9 (1) Nr. 18 BauGB)

Der im Südwesten des Plangebietes gelegene stadteigene Wald wird in das Plangebiet integriert. Der vorhandene Eichenbestand ist in diesem Bereich geschlagen worden und wird als Niederwald zu einem gestuften Waldrand entwickelt, um die latenten Gefahren durch den nahen Wald zur gewerblichen Baufläche hin zu minimieren.

5.7 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 (1) Nr. 12, 14 und (6) BauGB)

5.7.1 Entwässerungsgraben

Der entlang der Umgehungsstraße verlaufende Straßenentwässerungsgraben wird entsprechend festgesetzt.

5.7.2 Regenüberlaufbecken

Die Fläche, auf der das bereits vorhandene Regenüberlaufbecken steht, welches zur Aufnahme des Niederschlagswassers der Umgehungsstraße L 729 dient, wird entsprechend festgesetzt. Die Erschließung des Regenüberlaufbeckens befindet sich zur Oberen Industriestraße hin, von daher bleibt diese weiterhin gesichert.

5.7.3 Versorgungsfläche Zweckbestimmung Gas

Die Fläche, auf der die Siegener Versorgungsbetriebe eine Gasversorgungsanlage errichtet haben, wird entsprechend festgesetzt. Zusätzlich wird hier eine Baugrenze festgesetzt, um eine Erweiterung nach Norden und Osten auszuschließen.

5.8 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB)

5.8.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB)

Projektbezogene Vermeidungsmaßnahme gemäß § 44 (5) BNatSchG:
Bauzeitenregelung
Entsprechend des Ergebnisses des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages können Auswirkungen auf möglicherweise im untersuchten Bereich vorkommende planungsrelevante Arten, aber auch häufig vorhandene, sogenannte „Allerweltsarten/Ubiquisten“ vermieden werden, indem eine Bauzeitenregelung festgesetzt wird.

Innerhalb des Geltungsbereiches dürfen aus Gründen des Artenschutzes Eingriffe zur erstmaligen Bebauung von Grundstücken, zur erstmaligen Herrichtung von Erschließungsstraßen oder zur Wiedernutzbarmachung von Brachflächen lediglich außerhalb des Zeitraumes von Anfang März bis Ende Juli begonnen werden.

5.8.2 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

Insbesondere im nördlichen Bereich des Plangebietes wird ein Streifen des Straßenentwässerungsgrabens entsprechend festgesetzt. Hier sind im Bereich des vorhandenen Grabens die vorhandenen Hochstauden und das Straßenbegleitgrün zu erhalten. Abgängige Pflanzen sind durch folgende einheimische Sträucher und Bäume zweiter Ordnung zu ersetzen:

Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Frangula alnus	Faulbaum
Prunus aviium	Vogelkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus auscuparia	Eberesche

Viburnum Opulus	Schneeball
Rosa canina	Hundsrose

5.8.3 Erhaltung von 8 Eichen (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

Im Südosten des Plangebietes befinden sich acht Eichen, die starkes bis sehr starkes Baumholz aufweisen. Diese Bäume bleiben in dem Bereich des Überganges zum Gewerbegebiet erhalten. Sie werden entsprechend im Bebauungsplan gekennzeichnet. Bei Baumaßnahmen im Plangebiet sind diese entsprechend zu schützen.

Sollte ein Baum aufgrund der Nähe zur Erdgasleitung entfernt werden müssen, ist eine Ersatzpflanzung durch den Versorgungsträger vorzunehmen. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des zu entfernenden Baumes. Beträgt der Stammumfang des zu entfernenden Baumes, gemessen in 1,00 m Höhe über dem Erdboden bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein standortgerechter, einheimischer Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 16 bis 18 cm zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Größe zu pflanzen.

5.9 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Zum Zweck der Erschließung wurde die Fläche der Gasdruckregelanlage der Siegener Versorgungsbetriebe GmbH als Versorgungsfläche Gas gesichert. Die neue Trasse zur inneren Erschließung im Umfeld der Gasübernahmestation wird im Grundbuch mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht auf der städtischen Fläche gesichert. Die mögliche neue Trasse im Bereich der Häuser 6 - 12 wird auf der städtischen Fläche entsprechend mit Leitungsrecht festgesetzt und nach Realisierung im Grundbuch gesichert.

Darüber hinaus werden mehrere Flächen im Bebauungsplangebiet mit Ver- und Entsorgungsleitungen, die zur Erschließung des Bebauungsplangebietes und der näheren Umgebung dienen, zugunsten der Versorgungsträger mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastet. Bepflanzungen, Versiegelung und/oder Geländemodellierungen im Bereich der mit Geh-, Fahr- und/oder Leitungsrechten belasteten Flächen sind mit dem jeweiligen Versorgungsträger abzustimmen.

6 Immissionsschutz

Der in Rede stehende Bereich ist durch den Lärm der Umgehungsstraße vorbelastet. Zur nordwestlich liegenden Wohnbebauung wurde mit dem Bau einer Lärmschutzwand eine Abschirmung erzielt. Gleichwohl soll im Rahmen des vorbeugenden Immissionsschutzes durch die Beschränkung des Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO i.V. mit § 1 (9) BauNVO auf Betriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, hier eine mögliche zusätzliche Belastung der dort wohnenden Menschen verhindert werden. Aber auch insbesondere auf die bereits im Plangebiet vorhandenen Übergangsheime für Asylsuchende und der dort lebenden Menschen soll besondere Rücksicht genommen werden. Im festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebiet GE_E sind daher wesentlich störende Gewerbebetriebe und Anlagen im Sinne von § 6 BauNVO unzulässig.

7 Bauordnungsrechtliche Vorschriften § 9 (4) BauGB i.V. mit § 86 BauO NRW

7.1 Gestaltung von Werbeanlagen

Mit den Vorschriften über die Gestaltung von Werbeanlagen werden Auswirkungen auf die Anwohner, die das zukünftige Gewerbegebiet im Blick haben, und das Stadtbild insgesamt vermieden.
Das Gewerbegebiet befindet sich an der Umgehungsstraße liegend in der Eingangssituation des Ortsteils Netphen. Über den nächsten Abzweig der Umgehungsstraße ist direkt die Stadtmitte angebunden. Daher ist dieser Bereich bezüglich möglicher ästhetischer Beeinträchtigungen besonders empfindlich. Natürlich sind auch die Belange der Gewerbetreibenden zu berücksichtigen, so dass unter den abwägenden Gesichtspunkten folgende Vorschriften vorgesehen sind:

- Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. An jeder Stätte der Leistung dürfen 3 Anlagen angebracht werden, eine an der Gebäudefassade nach Norden und eine an der Gebäudefassade nach Süden sowie eine freistehende selbständige bauliche Anlage im Bereich der Gebäudezufahrt.
- Die Werbeanlagen an den Gebäudefassaden dürfen eine zusammenhängende Fläche von 10 m² je Werbeanlage nicht überschreiten. Diese dürfen an den Gebäuden die genehmigte Traufhöhe nicht überschreiten.
- Freistehende Werbeanlagen sind nur bis zu einer Flächengröße von max. 5 m² zulässig. Die Höhe (Oberkante) von freistehenden Werbeanlagen darf max. 5 m über gewachsenem Boden betragen.
- Grundsätzlich sind Werbeanlagen in beweglicher, veränderlicher, blinkender und reflektierender Form nicht zulässig.
- An jeder Stätte der Leistung ist nur ein Fahnenmast bis zu einer Höhe von 9 m mit einer Fahne zur Werbung für den Betrieb an der Stätte der Leistung zulässig.
- Im Eingangsbereich des Gewerbegebietes ist eine Sammelhinweiswerbeanlage zur Orientierung außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Einzelwerbeanlagen sind hier unzulässig.
- Fremdwerbung ist nicht zulässig.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass Werbeanlagen entlang der Landstraße bis zu dem im Straßen- und Wegegesetz festgeschriebenen Abstand zur Straße in jedem Einzelfall der Zustimmung bzw. Genehmigung der Straßenbauverwaltung bedürfen.

8 Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 (6) BauGB)

8.1 Wasserschutzzone III

Der westliche Teil des Plangebietes (Zufahrtsbereich) befindet sich innerhalb der Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Grundwasserwerk Siegtal. Handlungen innerhalb des Wasserschutzgebietes unterliegen besonderen Bestimmungen und Vorschriften, die im Einzelnen der entsprechenden Verordnung zu entnehmen sind.

9 Verkehrserschließung

Das Bebauungsplangebiet liegt verkehrsgünstig unmittelbar an der Umgehungstraße L 729. Die Verkehrsanbindung erfolgt von dort über einen Abzweig der Oberen Industriestraße zur Erschließungsstraße „An der Braas“. Alle überörtlichen Ziele sind über die Umgehungsstraße zu erreichen.
Im Rahmen der Planfeststellung der Umgehungsstraße Netphen - L 729 - wurde seinerzeit festgelegt, dass die Erschließungsstraße „An der Braas“ entsprechend vom Landesbetrieb Straßen NRW herzustellen ist. Die Realisierung dieser Verpflichtung seitens des Landesbetriebes Straßen NRW wird in Zusammenarbeit mit der Stadt Netphen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes im weiteren Verfahren berücksichtigt. Im südöstlichen Bereich des Plangebietes soll hieran der bereits vorhandene Rad-/Wirtschaftsweg angeschlossen werden.

10 Ver- und Entsorgungseinrichtungen

10.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung kann über den Wasserverband Siegen-Wittgenstein durch das städtische Wasserwerk mit den vorhandenen Leitungen sichergestellt werden.

10.2 Löschwasserversorgung

Die Löschwassermenge für das Gewerbegebiet beträgt für 2 Stunden 192 m³. Die Versorgung soll über die öffentliche Wasserversorgung dadurch sichergestellt werden, dass die Wasserleitung auf einer Länge von 80 m ab Einmündung der Straße „An der Braas“ von DN 100 auf DN 150 im Rahmen der Straßenbaumaßnahme dimensioniert und die Installation eines Überflurhydranten vorgesehen wird. Der Unterflurhydrant vor dem Gebäude „An der Braas 6“ bleibt zur Löschwasserentnahme bestehen, der Unterflurhydrant vor dem Gebäude „An der Braas 2“ dient lediglich der Rohrleitungsspülung und kann im Brandfall nicht genutzt werden.

10.3 Stromversorgung

Die Stromversorgung des Plangebietes kann durch eine Erweiterung des vorhandenen Versorgungsnetzes der Westnetz GmbH sichergestellt werden.

10.4 Abwasserentsorgung

Die Entwässerung des Bebauungsplanbereiches erfolgt über den vorhandenen Kanal im Trennsystem. Ob die vorhandene Dimensionierung der Rohre ausreichend ist, wird im weiteren Verfahren erörtert.
Das Niederschlagswasser der gewerblichen Grundstücke soll nach den Vorgaben des § 44 LWG (Landeswassergesetz) sowie der städtischen Abwassersatzung beseitigt werden.

10.5 Gasversorgung

Die Gasversorgung kann durch die Siegener Versorgungsbetriebe GmbH sichergestellt werden. Im Hinblick darauf werden entsprechende Flächen, die für die mögliche Versorgung des Bebauungsplangebietes dienen, mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belegt.

10.6 Abfallentsorgung

Die anfallenden Abfälle zur Verwertung (z. B. PPK-Fraktion, LVP-Fraktion, Bioabfall, Altglas, Elektro-/Elektronikschrott u. a.) werden im Rahmen der bestehenden Rücknahme-/Verwertungssysteme erfasst und einer entsprechenden Wiederverwertung zugeführt. Der anfallende Abfall zur Beseitigung (= Restabfall) wird im Zuge des städtischen Abfallentsor-

gungssystems eingesammelt und zur Abfallumladestation „Winterbach“ im Ortsteil Herzhausen transportiert; anschließend wird er von dort zur Beseitigung verbracht. Der gewerbliche Müll soll in geeigneter Weise fachgerecht entsorgt werden.

Bodenmassen aus dem Wegebau fallen nicht an, da die Verkehrsanlagen im Bodenausgleich erstellt werden. Die Vermeidung von überschüssigem Erdmaterial hat Vorrang vor der Entsorgung, d. h., ein Massenausgleich ist anzustreben. Sollte dennoch überschüssiger Bodenaushub anfallen, ist dieser in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie innerhalb des Kreisgebietes zu beseitigen.

11 Altlasten

In dem von der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein für den dienstlichen Gebrauch zur Verfügung gestellten Verzeichnis liegen bezüglich des Plangebietes keine Erkenntnisse über Bodenverunreinigungen, Altlastenverdachtsflächen oder Altlasten im Sinne des § 2 BBodSchG vor. Die Bahnschwellen der ehemaligen Bahntrasse wurden durch die Siegener Kreisbahn entfernt.

12 Bergbau

Es lässt sich nicht feststellen, ob Bergbau im Planbereich umgegangen ist, da keine Grubenbilder vorhanden sind. Sollte bei Bodeneingriffen auf Anzeichen ehemaliger bergbaulicher Tätigkeit gestoßen werden, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, umgehend zu benachrichtigen.

13 Kampfmittelbeseitigung

Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

14 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Im Bereich des Bebauungsplanes sind keine Baudenkmale vorhanden.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 (4) DSchG NRW).

15 Sozialplan

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden sich nicht nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der zukünftig in diesem Gebiet und in der Nachbarschaft arbeitenden bzw. wohnenden Menschen auswirken. Ein Sozialplan ist somit nicht erforderlich.

16 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Im Stadtgebiet der Stadt Netphen sind nur noch wenige Bereiche für eine gewerbliche Nutzung vorhanden. Die Festsetzung des Gewerbegebietes „An der Braas“ südlich von Netphen wird erforderlich, um der Nachfrage für Erweiterungsmöglichkeiten von dort bereits ansässigen Gewerbebetrieben nachkommen zu können. Weitere Anlässe für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19 sind unter anderem auch die Stilllegung der Bahnstrecke Netphen-Deuz, deren ehemalige Trasse das Gebiet von West nach Südost durchquert, und die Herstellung der Ortsumgehung Netphen (L 729) unmittelbar nördlich des Plangebietes. Die hierbei entstandenen Restflächen bieten sich für eine gewerbliche Nutzung an. Auf diesen Restflächen sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens der Ortsumgehung einige Anpflanzungen festgelegt worden, die allerdings erst zum Teil realisiert worden sind. In der nachfolgenden Bilanzierung werden sie in Tabelle A kursiv aufgeführt und fiktiv als bereits umgesetzt behandelt.

Unter Berücksichtigung der Belange zur Schonung von Natur und Landschaft sowie der Notwendigkeit, gewerbliche Bauflächen zur Verfügung zu stellen, sind Eingriffe im Bereich des Plangebietes „An der Braas“, Gemarkung Niedernetphen, zwar unvermeidbar, aber auch ausgleichbar. Aufgrund des Mangels an ortsnahen, geeigneten und verfügbaren Flächen für adäquate Ausgleichsmaßnahmen werden diese aus dem Ökokonto der Stadt Netphen bestritten.

Als Beurteilung zur Bewertung von Eingriff und Ausgleich wurde die von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegebene Arbeitshilfe zur Bewertung von Natur und Landschaft für die Bauleitplanung (Recklinghausen, März 2008) herangezogen. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung stellt sich derzeit wie folgt dar:

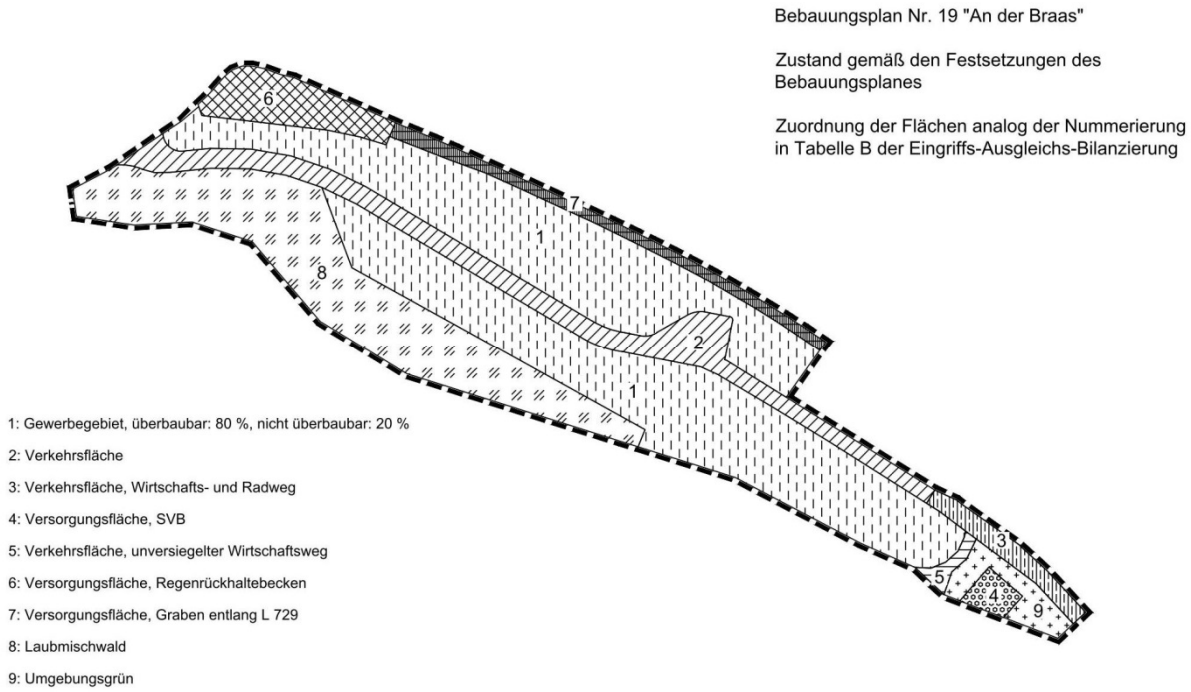
Skizze Ausgangszustand des Untersuchungsraumes



A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes

1	2	3	4	5	6	7	8
Fläche Nr.	Code	Biotoptyp (lt. Biotoptypenwertliste)	Fläche m²	Grund-wert A	Korrek-turfaktor	Ge-samtwert (Sp. 5 x 6)	Einzelflä-chenwert (Sp. 4 x 7)
1	1.1	Versiegelt (Gebäude, Plätze, Straße)	7.181	0	1	0	0
2	1.3	Unversiegelte, vegetationsfreie Schotter- und Wegeflächen	4.215	1	1	1	4.215
3	4.3	Grünflächen Landschaftsbaubetrieb Mönig	80	2	1	2	160
4	2.4	Hochstauden auf Schotterflächen, Straßenbegleitgrün ohne Gehölze	3.139	4	1	4	12.556
5	1.2	Einzelgehölze auf gewerblich genutzten Grundstücken	150	5	1	5	750
6	9.2	Regenrückhaltebecken, bedingt naturfern	1.097	4	1	4	4.388
7	7.2	Anpflanzung von Gehölzstreifen aus einheimischen Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung	800	5	1	5	4000
8	7.2	Anpflanzung von Hecken aus einheimischen Laubgehölzen	250	5	1	5	1250
9	7.4	Anpflanzung von 24 hochstämmigen Gehölzen	720	5	1	5	3600
10	6.4	Laubmischwald geringes bis mittleres Baumholz, > 90 % einheimische Arten	5.102	7	1	7	35.714
11	7.4	Ältere Laubbäume (8 Eichen), starkes bis sehr starkes Baumholz, 100 % einheimische Arten	582	8	1	8	4.656
			23.316	Gesamtflächenwert A			71.289

Skizze Zustand des Untersuchungsraumes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes



B. Zustand des Untersuchungsraumes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes

1	2	3	4	5	6	7	8
Fläche Nr.	Code	Biotoptyp (lt. Biotoptypenwertliste)	Fläche m²	Grundwert A	Korrekturfaktor	Gesamtwert (Sp. 5 x 6)	Einzelflächenwert (Sp. 4 x 7)
1	1.1	Gewerbegebiet, versiegelt	12.188	0	1	0	0
2	1.1	Verkehrsfläche, versiegelt	2.726	0	1	0	0
3	1.1	Verkehrsfläche, Wirtschafts- und Radweg, versiegelt	515	0	1	0	0
4	1.1	Versorgungsfläche, SVB, versiegelt	232	0	1	0	0
5	1.3	Verkehrsfläche, unversiegelter Wirtschaftsweg	144	1	1	1	144
6	9.2	Versorgungsfläche (Regenrückhaltebecken, bedingt naturfern)	1.097	4	1	4	4.388
7	2.3	Versorgungsfläche (Graben entlang der L 729, Straßenbegleitgrün mit Pflanzbindungen)	730	4	1	4	2.920
8	6.4	Laubmischwald geringes bis mittleres Baumholz, > 90 % einheimische Arten	5.102	7	1	7	35.714
9	7.4	Umgebungsgrün mit älteren Laubbäumen (8 Eichen), starkes bis sehr starkes Baumholz, 100 % einheimische Arten	582	8	1	8	4.656
			23.316	Gesamtflächenwert B			47.822
				Gesamtflächenwert A			71.289
							- 23.467
							67,1 %

Die ökologische Wertigkeit des Plangebietes im Ausgangszustand bei einer Größe von 23.316 m² wird mit 71.289 Wertpunkten ermittelt.

Die ökologische Wertigkeit des neu überplanten Plangebietes von 23.316 m² bei maximaler baulicher Ausnutzung wird mit 47.822 Wertpunkten ermittelt. Das Defizit beträgt 71.289 – 47.822 = 23.467 Wertpunkte. Der ökologische Wert der Flächen im Bereich der Eingriffsplanung (Plangebiet) beträgt somit rd. 67,1 % des ermittelten Bestandswertes.

Ausgleich außerhalb des Plangebietes

Das verbleibende Ausgleichsdefizit von rund 23.500 Punkten wird mit Maßnahmen aus dem Ökokonto der Stadt Netphen kompensiert. Da überwiegend Biotoptypen unterdurchschnittlichen Wertes durch die Eingriffe beansprucht werden, sind nicht zwingend adäquate Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Zusammenstellung:

Ausgleichsbedarf (Tabelle A)	71.289 WP
Interner ökologischer Wert (Tabelle B)	- 47.822 WP
Ausgleich auf externen Flächen	- 23.500 WP
Überschuss	33 WP

Es kann somit ein Ausgleichsgrad von 100 % erreicht werden.

Unter dem abwägungsrelevanten Gesichtspunkt der dringend notwendigen Bereitstellung erweiterter Gewerbeflächen in Netphen werden die Belange von Natur und Landschaft in ausreichender Weise gewürdigt. Die Ausgleichsmaßnahmen stehen in einem angemessenen Verhältnis zur Ausweisung von Gewerbeflächen/Versiegelung und sind naturschutzrechtlich und städtebaulich sinnvoll.

17 Umweltbericht

Gemäß § 2 a BauGB wird dem Bebauungsplan ein Umweltbericht als Teil 2 der Begründung beigefügt. Im Umweltbericht werden auf der Grundlage der Beschreibung der Umwelt die Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Umweltsachgüter und -funktionen dargestellt.
Dieser kommt zu dem vorläufigen Ergebnis, dass bei der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 19 „An der Braas“ in Netphen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

18 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden entsprechend den Vorgaben des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erarbeitet. Dieser ist als Teil 3 der Begründung zum Bebauungsplan beigefügt und formuliert zusammenfassend:

Die Stadt Netphen beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 19 „An der Braas“ in der Gemarkung Niedernetphen mit rund 2,3 ha Gesamtfläche aufzustellen. In diesem teilweise bereits mit Gewerbebetrieben bebauten Gelände wird zusätzlich knapp ein Hektar Fläche für zusätzliche Versiegelung durch Bebauung und Verkehrswege beansprucht. Dieses Vorhaben muss dem gesetzlichen Artenschutz bezüglich der ggf. hier vorkommenden, planungsrelevanten Arten nach EU-Recht genügen.

In dieser Ausarbeitung wird geprüft, welche der 30 planungsrelevanten Arten des Messtischblatts 5014 (4. Quadrant) in erheblicher, d. h. relevanter Weise betroffen sein können. Diese Überprüfung hat ergeben, dass viele der betrachteten Arten von der Umsetzung des Bebauungsplanes nicht betroffen sein werden. 22 Arten der Liste können jedoch in unerheblichem Maße (zeitweilige oder dauerhaft geringfügige Einschränkung des Nahrungs- bzw. Jagdhabitats) betroffen sein. Auch diese Störungen werden mit einer Bauzeit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der einheimischen Vogelarten (kein Baubeginn in der Zeit zwischen 01. März bis 31. Juli) ausgeschlossen. Mit der Einhaltung dieser Bedingung ist die Umsetzung des Bebauungsplanes aus artenschutzrechtlicher Sicht verträglich.

Die Erstellung artenschutzrechtlicher Protokolle ist nicht erforderlich.

Den Ausführungen des o.a. artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wird dadurch Rechnung getragen, indem im Bebauungsplan als Hinweis die Einhaltung einer entsprechenden Bauzeitenregelung aufgenommen wird.

19 Ordnung des Grund und Bodens

Zur Realisierung des Gewerbegebietes ist eine Bodenordnung nach dem BauGB nicht erforderlich.

20 Vorläufige Kosten der Erschließung

Die Kosten für den Ausbau der Erschließungsstraße trägt der Landesbetrieb Straßen NRW.
Die Kosten für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung werden auf ca. 20.000 Euro geschätzt.

Netphen, im November 2017

Diese Begründung ist Bestandteil des Ratsbeschlusses vom 07.12.2017 und Gegenstand des Bebauungsplanes Nr. 19 „An der Braas“, Gemarkung Niedernetphen.

Netphen, 11.12.2017

Paul Wagener

(Paul Wagener)
Bürgermeister

Stadt Netphen

Bebauungsplan Nr. 19
„An der Braas“

Gemarkung Niedernetphen

Umweltbericht
als Teil 2 der Begründung

Stand: Satzungsbeschluss

Ingenieurbüro für Landschaftsplanung
Rainer Backfisch
Breitestraße 25, 57250 Netphen
Tel. 02738-3139007
eMail: rbackfisch@arcor.de

Inhalt

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Art des Vorhabens mit städtebaulichen Festsetzungen (Planungsziel)

1.2 Planungsrechtliche Angaben zum Standort

1.3 Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden

2 Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

2.1 Bestandsbeschreibung

2.2 Untersuchungsrelevante Schutzgüter und ihre Funktionen

2.2.1 Allgemeine Umweltschutzziele in Gesetzen und Fachplanungen

2.2.2 Natürliche Grundlagen

2.2.2.1 Schutzgut Pflanzen

2.2.2.2 Schutzgut Tier

2.2.2.3 Schutzgut Boden

2.2.2.4 Schutzgut Wasser

2.2.2.5 Schutzgut Luft

2.2.2.6 Schutzgut Klima

2.2.2.7 Wirkungsgefüge der natürlichen Grundlagen

2.2.3 Mensch- und gesellschaftsbezogene Schutzgüter

2.2.3.1 Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt

2.2.3.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und weitere Schutzgebiete

2.2.3.3 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

2.2.3.4 Schutzgüter Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei

2.2.3.5 Wechselwirkungen zwischen Naturhaushalt, Mensch, Kultur- und Sachgütern, Land- und Forstwirtschaft

3 Beschreibung der umweltrelevanten Maßnahmen

3.1 Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens

3.2 Vermeidungsmaßnahmen

3.3 Verminderungs- und Schutzmaßnahmen

3.4 Ausgleichsmaßnahmen

4 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

5 In Betracht kommende, anderweitige Planungsmöglichkeiten

5.1 Nullvariante

5.2 Standortalternativen und Begründungen zur Auswahl

5.3 Alternative Bebauungskonzepte und Begründungen zur Auswahl

6 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

7 Effiziente Überwachung und Sicherstellung von Vermeidung, Minimierung und Ausgleich/Ersatz von erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Art des Vorhabens mit städtebaulichen Festsetzungen

Für das Plangebiet soll ein Gewerbegebiet mit max. zweigeschossiger Bebauung festgesetzt werden. Die maximale Gebäudehöhe wird auf 296 m ü. NN begrenzt. Damit können je nach individueller Lage 12 bis 14 m hohe Gebäude errichtet werden.

Das Maß der baulichen Nutzung wird entsprechend der Zielrichtung des Bebauungsplans mit GRZ und die BMZ festgesetzt. Nähere Erläuterungen zur Art des Vorhabens befinden sich in Teil 1 der Begründung.

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt von der Landesstraße 729 im Norden aus, die hier am südlichen Ortsrand von Niedernetphen verläuft und ca. 300 m nördlich auf die B 62 Siegen – Erndtebrück trifft. Die innere Erschließung erfolgt über die am westlichen Plangebiet verlaufende „Obere Industriestraße“, welche am nördlichen Rand des Plangebietes direkt in die L 729 einmündet.

1.2 Planungsrechtliche Angaben zum Standort

Das Plangebiet umfaßt eine etwa 2,33 ha große Fläche am südlichen Ortsrand von Netphen zwischen der Ortsumgehung Netphen (L 729) im Norden und dem steilen, bewaldeten Hang des Bernsteins im Südosten. Hiervon werden bereits rund 0,44 ha gewerblich genutzt (ehemaliger Standort des „Kornhaus Siegerland“ aus der frühen Nachkriegszeit), auf weiteren 0,17 ha befinden sich Unterkünfte für Asylsuchende. Diagonal durch das Plangebiet verläuft etwa auf der ehemaligen Trasse der Kleinbahn Weidenau-Netphen-Deuz die kommunale Straße „An der Braas“, die sich in südöstlicher Richtung als Radwegtrasse fortsetzt. Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplans der Stadt Netphen brauchen nicht geändert zu werden.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt seit der Herstellung der Ortsumgehung Netphen ausschließlich von Westen von der Oberen Industriestrasse her. Die teilweise erhalten gebliebenen Wirtschaftsgebäude des Kornhauses werden zur Zeit von mehreren, vorwiegend handwerklich tätigen Gewerbetreibenden genutzt. Allerdings liegen zwischen diesen Betrieben und der Umgehungsstrasse größere Flächen brach bzw. werden temporär als Abstellplatz für einen Gebrauchtwagenhändler sowie als sonstige Lagerflächen genutzt. Ziel dieser Planung ist es, der Nachfrage nach zusätzlicher gewerblicher Baufläche speziell an diesem Standort in der Stadt Netphen zu entsprechen und deren geordnete Entwicklung bauleitplanerisch zu regeln. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes geschaffen. Weitere, detaillierte Erläuterungen zum Anlaß der Planung befinden sich in Teil 1 der Begründung zum Bebauungsplan.

Im zur Zeit geltenden Landschaftsplan Netphen (Fassung vom 21.08.1985) sowie auch im Entwurf der Neufassung des Landschaftsplanes Netphen sind die im Südwesten des Plangebietes befindlichen Waldflächen als Landschaftsschutzgebiet (LSG 5014-0002 Netphen) dargestellt. Im südöstlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes reicht der gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteil 2.4.2. (60 hochstämmige Eichen) bis zu der dort befindlichen Ferngasstation. Da diese Strukturen von den technischen Festsetzungen des Bebauungsplanes jedoch nicht berührt werden, ist keine gesonderte Befreiung von den landschaftsschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlich.

1.3 Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden

Die gesamte Größe des Plangebietes beträgt ca. 2,33 ha. Innerhalb dieses Gebietes können gemäß Planentwurf künftig zusätzliche Flächen sowohl durch die vorgesehene Bebauung als auch durch die erforderlichen Umfahrungen, Stell- und Lagerplätze versiegelt werden.

Da es sich in dem Plangebiet um eine bauliche Nutzung von weitgehend unversiegelten Lagerflächen sowie von bisherigen Verkehrsflächen (Bahnlinie) handelt, besteht für alle Flächen, die künftig versiegelbar sein werden, eine Ausgleichspflicht.

Weitere Flächen, auch außerhalb des Plangebietes, werden für Bebauungszwecke nicht in Anspruch genommen. Sofern Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild entstehen, werden diese hinsichtlich ihres quantitativen Umfangs oder qualitativ beschrieben. Außerdem werden Maßnahmen entwickelt, mit welchen diese Auswirkungen vermieden oder minimiert werden können.

2 Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

2.1 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet liegt im zentralen Rheinischen Schiefergebirge in der Talaue des Siegtals unmittelbar südlich von Netphen. Nordwestlich des Plangebietes mündet die Netphe in die Sieg, deren Talaue hier rund 300 m breit ist.

Die Fläche liegt auf einer Höhe von knapp 285 m ü. NN und ist aufgrund der Anpassungen der bestehenden Gewerbebetriebe sowie der Angleichungsflächen durch den Neubau der L 729 nahezu eben; lediglich die Waldfläche im südwestlichen Plangebiet ist mit deutlich über 30 % Gefälle nach Nordosten geneigt. Die angrenzenden Erhebungen des Berglands bewegen sich meist zwischen 400 und 450 m ü. NN und erreichen nur auf dem Söhler rund 1,5 km südlich des Plangebietes 490 m ü. NN.

Unveränderte Böden sind im Plangebiet mit Ausnahme der Waldfläche nicht mehr anzutreffen. Meist sind bei der Herstellung der Betriebsgebäude und Hofflächen der gewerblichen Ansiedlungen diese Böden überbaut, umgelagert und verdichtet worden, im Verlauf der ehemaligen Bahntrasse wurden die dort befindlichen Böden angeschnitten und mit Schotter aufgefüllt. Die letzte größere Veränderung hat in den letzten Jahren durch den Bau der Umgehungsstrasse (L 729) am nördlichen Rand des Plangebietes stattgefunden. Die noch nicht veränderten Böden im Plangebiet bestehen im Unterhang des Bernsteins aus flach- bis mittelgründig entwickelten Braunerdeböden. Die Region ist durchweg potenzieller Wuchsort eines natürlichen Buchenwaldes der submontanen Höhenstufe; in der Talaue der Sieg wäre ein bachbegleitender Erlen-Eschen-Wald zu erwarten.

Die Hänge und Höhen der näheren und weiteren Umgebung sind meist bewaldet, in unteren und mittleren Lagen aber auch noch häufig landwirtschaftlich in der Regel als Grünland genutzt, bevorzugt als Wiesen und Weiden, seltener als Äcker. Das Plangebiet selbst grenzt im Westen an innerörtliche Verkehrswege und weitere Gewerbeflächen, im Norden an neu hergestellte Verkehrsflächen der L 729, im Süden an Wald.

Das Klima ist atlantisch-submontan geprägt und somit regenfeucht mit niederschlagsreichen, mäßig warmen Sommern und mäßig kalten, teils schneereichen Wintern. Die Winde wehen überwiegend aus westlichen und südwestlichen Richtungen.

Bedeutende Teile des Plangebietes sind bereits seit längerem versiegelt (gewerblich genutzte Hallen und Bürogebäude, teils bituminös befestigte Hofflächen und Zuwegungen sowie die Strasse „An der Braas“ und in deren südöstlicher Fortsetzung der Radweg Richtung Deuz).

Zur nördlich angrenzenden L 729 hin sind die Freiflächen größtenteils geschottert, nach Nordwesten hin und an der Böschungsoberkante des Straßengrabens auch spärlich mit Gräsern und Hochstauden bewachsen. Ein dichter Bewuchs mit dieser Vegetation ist erst in dem Graben selbst sowie in dem nordwestlich anschließenden Regenrückhaltebecken vorhanden. Außerhalb des südwestlich gelegenen Flurstücks 60 mit Laubmischwald sind im Plangebiet nur sehr vereinzelt Gehölze vorhanden. Allerdings befinden sich auf dem Flurstück 80 im Südosten mehrere große Eichen.

Aus der Auswertung von jüngeren und älteren Luftbildern lässt sich erkennen, dass das Plangebiet spätestens seit der frühen Nachkriegszeit bzw. seit mehr als 50 Jahren von gewerblicher Nutzung und Verkehrswegen geprägt worden ist. Selbst vor Errichtung der vorhandenen Gebäude (Luftbild 1951) ist das Gelände beiderseits der Bahnstrecke bereits als vegetationsfreie Lagerplatzfläche genutzt worden. Erst in früheren Jahren (u. a. laut topographischer Neuaufnahme 1891 sowie 1936)) hat hier landwirtschaftliche Nutzung stattgefunden; allerdings verlief durch das Plangebiet auch ein Obergraben für Wasserkraftnutzung eines westlich gelegenen Betriebes.

2.2 Untersuchungsrelevante Schutzgüter und ihre Funktionen

2.2.1 Allgemeine Umweltschutzziele in Gesetzen und Fachplanungen

Innerhalb der einschlägigen Fachgesetze sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die grundsätzlich im Zuge der Umweltprüfung auf der Grundlage dieses Umweltberichtes berücksichtigt werden müssen. So sollen besonders solche Ausprägungen und Strukturen der Schutzgüter hervorgehoben werden, die aufgrund ihrer in den Fachgesetzen definierten Bedeutungen wichtige Funktionen übernehmen (z. B. mikroklimatische Verhältnisse, immissionsschutzrelevante Sachverhalte und Aspekte des Bodenschutzes). Die Funktionsfähigkeit dieser Schutzgüter ist unter Beachtung der gesetzlichen Zielvorgaben zu schützen, zu erhalten und weiterzuentwickeln. Relevant sind die in der folgenden Tabelle genannten Zielaussagen:

Tabelle 1: Umweltschutzziele aus übergeordneten Vorgaben

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	TA Lärm, BImschG u. VO	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
	DIN 18005	Voraussetzung gesunder Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärmminderung bewirkt werden soll
Boden	Bodenschutzgesetz	Ziele des Bodenschutzgesetzes sind u. a. der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere und Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte sowie für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Weitere Ziele sind der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorge gegenüber dem Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und die Förderung der

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
		Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten.
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen
	Landeswassergesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz und Landschaftsgesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für kommende Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerations- und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.
Luft und Klima	Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung bzgl. des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt
	Landschaftsgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage seiner Erholung
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz und Landschaftsgesetz NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfls. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
		und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Netphen ist der Planbereich teils als gewerbliche Baufläche, teils als Wald dargestellt. Sowohl im noch rechtsverbindlichen Landschaftsplan der Stadt Netphen als auch im Entwurf der Neufassung des Landschaftsplanes Netphen sind die angrenzenden Waldflächen als Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LÖBF-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im engeren Plangebiet keine schutzwürdigen Biotope und geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG aus. Auch Flächen des Biotopkatasters NRW sind hier nicht vorhanden. Die nächstgelegenen Biotope bzw. Flächen des Biotopkatasters liegen ca. 300 m südwestlich im Talraum des Schmällenbachs. Südöstlich des Plangebietes befindet sich zwischen der ehemaligen Bahnstrecke und dem bergseits verlaufenden Wirtschaftsweg der geschützte Landschaftsbestandteil L 08-02 „60 Eichen im Siegtal zwischen Netphen und Deuz“. Diese Struktur wird vollständig erhalten bleiben. Die Bauleitplanung berücksichtigt daher die gesetzlich und nachrichtlich festgelegten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Landschaftsraum.

Konkrete Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potentielle FFH-Lebensräume (die ggf. in einer Schattenliste der Naturschutzverbände enthalten sind) liegen für das engere Plangebiet nicht vor. Solche Lebensräume sind sowohl in den südwestlich angrenzenden Waldflächen als auch in der südöstlich und östlich angrenzenden Siegaue vorhanden. Etwa 1,5 km südöstlich des Plangebiets befindet sich das Naturschutz- und FFH-Gebiet DE 5014-301 „Auenwald bei Netphen“, für welches zahlreiche der o. a. Schutzparameter zutreffen. Es wird jedoch weder unmittelbar noch indirekt (z. B. durch Schall- oder Geruchemissionen) von der Planung betroffen. Dies gilt auch für Wohngebäude nördlich des Gewerbegebietes. Hier erstreckt sich ohnehin eine Lärmschutzwand entlang der L 729.

Belange des Wasser- und Naturschutzrechtes betreffen vorwiegend bisher nicht versiegelte Flächen im nördlichen Plangebiet. Von diesem Sachverhalt abgesehen, werden weitere Flächen von möglichen Vorhaben im Plangebiet allenfalls indirekt berührt (z.B. geringfügig erhöhte Menge der bereits heute praktizierten Einleitung des Regenwassers aus dem Gewerbegebiet in den Vorfluter Sieg).

Bei der folgenden Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen stellen die hier beschriebenen Ziele der Fachgesetze gleichzeitig einen Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So erfüllen z. B. Böden mit bedeutungsvollen Funktionen für den Naturhaushalt in besonderer Weise die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes, d. h. in diesem Fall existiert ein hoher Zielerfüllungsgrad. Grundsätzlich gilt: Je höher die auf ein Schutzgut wirkende Eingriffsintensität ist, umso geringer wird die Chance, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Parallel dazu steigt gleichzeitig die Erheblichkeit der Beeinträchtigung.

Durch die weiter unten aufgeführte Matrix zu den schutzgutbezogenen Wirkungen (Tabelle 3) wird deutlich, daß mehrere Schutzgüter in unterschiedlich ausgeprägter Weise betroffen sein können. Somit sind ihre Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit zu ermitteln. Eine entsprechende Abgrenzung des jeweiligen Untersuchungsraums bleibt aufgrund der begrenzten Veränderungen innerhalb des Plangebiets auf dieses beschränkt.

Die für die einzelnen Schutzgüter relevanten Aspekte und Funktionen, die durch die vorhabenbezogenen Wirkungen beeinträchtigt werden können, werden nachfolgend aufgezeigt.

2.2.2 Natürliche Grundlagen

In der nachfolgenden Aufstellung werden die Schutzgüter des Naturhaushaltes (unabhängig von Nutzungsansprüchen des Menschen) dargestellt.

2.2.2.1 Schutzgut Pflanzen

Die im Plangebiet vorkommende Vegetation/Flächennutzung wurde im Rahmen einer Begehung im Herbst 2015 erfasst.

Das Gebiet besteht zu sehr großen Teilen aus bereits gewerblich genutzten Flächen mit Werkshallen, Verwaltungsgebäuden und teilweise bituminös befestigten, teilweise gepflasterten oder unbefestigten Hof- und Lagerflächen. Außerdem befinden sich am Waldrand zwei als Unterkünfte für Asylsuchende genutzte Gebäude. Nur wenige Streifen und Ecken im Eingangsbereich der Betriebe, z. B. im Umfeld von Besucher- und Mitarbeiterparkplätzen, sind mit meist nicht heimischen Ziergehölzen begrünt worden.

Der bergseits vorhandene Laubmischwald auf Flurstück 60 im westlichen Plangebiet besteht größtenteils aus Eichen, Birken, Bergahorn und Salweiden. Er soll unverändert erhalten bleiben. Dies gilt auch für mehrere hochstämmige Eichen im südöstlichen Teil des Plangebietes.

In dem Geländestreifen zwischen der L 729 im Norden und der derzeitigen Zuwegung „An der Braas“ überwiegen vegetationsfreie bis spärlich bewachsene Schotterflächen. Lediglich in der Nähe des Hochwasserrückhaltebeckens im Nordwesten hat sich ein rasenartiger Bewuchs etabliert, der nahe der Böschungsflächen mit Besenginster und Distelarten durchsetzt ist. Das Becken selbst ist auf seinen Böschungen mit einer grasreichen Hochstaudengesellschaft bewachsen, auf seiner Sohle haben sich einige Röhrichte angesiedelt.

Weitere, hochwertige Biotoptypen oder nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die festgestellten Biotoptypen sind nach Art, Flächengrößen und ökologischer Wertigkeit im vorstehenden Abschnitt 12 in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Begründung Teil 1) tabellarisch aufgeführt.

2.2.2.2 Schutzgut Tier

Die vorhandene Tierwelt ist nicht nach faunistischen Erfassungsmethoden (z. B. Linientaxationen) erfasst worden. Allerdings haben über die Erfassung der Biotoptypen im Herbst 2015 hinaus weitere Begehungen bereits anlässlich von Erfassungen für das KNEF Sieg in Netphen in den Jahren 2005 und 2006 stattgefunden, bei welchen auch auf die Tierwelt geachtet worden ist.

Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, daß im Plangebiet Arten der Roten Listen sowie weitere, geschützte Arten vorkommen. Aufgrund der vorgefundenen Strukturen der Flächennutzung, insbesondere der gewerblichen Nutzung, sind im Plangebiet vorwiegend Ubiquisten

(„Allerweltsarten“) zu erwarten, die an die erheblich anthropogen vorbelastete Umwelt (Gewerbeflächen, stark befahrene Straße ohne Deckung bietende Gehölzstreifen) angepasst sind. Rückzugs- und Deckungsmöglichkeiten für Tiere sind allerdings in den südwestlich angrenzenden Waldflächen sowie in der nördlich der L 729 verlaufenden, hier in Ortsnähe allerdings nur schmal ausgeprägten Siegaue vorhanden, so dass dort durchaus von einer erhöhten Artenvielfalt ausgegangen werden muß. Die von den unmittelbar angrenzenden Gewerbebetrieben und der Straße ausgehenden, häufigen akustischen und optischen Störungen, die die Fluchtdistanzen sehr vieler Arten überschreiten, lassen daher im Plangebiet keine empfindlichen bzw. seltenen, darunter auch schützenswerte bzw. geschützte Arten höherer Wirbeltiere in nennenswerter Anzahl erwarten.

Nach ersten Beobachtungen, die im Zuge der Biotoptypenerfassung gemacht wurden, sind, wie zu vermuten war, eine Reihe von Tieren in dem Plangebiet beheimatet oder suchen es zur Nahrungssuche auf; dabei wurden allerdings keine einzigartige Population streng geschützter oder vom Aussterben bedrohter Arten festgestellt. Durch die planerische Erweiterung der gewerblich nutzbaren Flächen werden praktisch keine nennenswerten Habitate in Anspruch genommen. Vielmehr werden durch das Belassen der Gehölzstrukturen im Südwesten und Südosten des Plangebietes Habitate erhalten, die grundsätzlich auch planungsrelevanten Arten zumindest zeitweilig als Lebensraum dienen können. Weitere, teils reich strukturierte Waldflächen außerhalb des Plangebietes bleiben mit ihren Habitatfunktionen erhalten. Damit wird sichergestellt, daß es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung von Populationen kommen wird.

In einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Teil 3 der Begründung) wird eine Auswertung der im Bereich des Messtischblattes 5014 (4. Quadrant) vorkommenden, geschützten Tierarten (Quelle: Website der LANUV Recklinghausen) vorgenommen. Sie hat ergeben, daß insgesamt 30 Spezies, hauptsächlich Vogel- und Fledermausarten, darin aufgelistet sind; eine Analyse der Lebensraumansprüche dieser Arten zeigt jedoch, daß nur einige dieser Arten grundsätzlich einen Teil ihrer Lebensräume im oder nahe am Plangebiet haben werden. Aufgrund der geringen zu erwartenden Auswirkungen auf die Tierwelt brauchen keine artenschutzrechtlichen Protokolle angefertigt zu werden.

Für den Artenschutz bedeutende Strukturen bleiben ausnahmslos erhalten, wie die vorerwähnten, älteren Stieleichenexemplare am südöstlichen Rand des Gebietes. Sie können nicht nur für Fledermausarten von Bedeutung sein, sondern auch für eine Reihe von empfindlichen Vogelarten potenzielle Lebensräume darstellen. Die südwestlich und südlich an das Plangebiet angrenzenden Waldgebiete (vorwiegend Fichtenforste mittleren Alters) sind deutlich strukturärmer ausgestattet als der Waldrand und der Laubmischwald innerhalb des Plangebietes. Lebensräume und Migrationsbewegungen insbesondere der Vogelwelt erstrecken sich hier eher entlang eines Streifens am nördlichen bzw. nordöstlichen Hangfuß des Bernsteins. Umfangreiche und wirksame Rückzugsgebiete für möglicherweise geschützte Arten sind erst in ca. 300 m Entfernung südwestlich im unteren und mittleren Schmällenbachtal sowie knapp 1 km südöstlich in der Siegaue und den angrenzenden Laubgehölzbeständen unweit des Bebauungsplans Nr. 3 „Bernstein“ vorhanden.

Wildlebende Großsäuger sind bei der Erfassung der Biotoptypen nicht gesichtet worden. Wildwechsel quer durch den Talraum der Sieg sind hier trotz der gewerblichen Bebauung in der Talaue grundsätzlich möglich und werden auch durch die Planung nicht unterbunden. Die neue Trasse der L 729 mit hohen Lärmschutzwällen und –wänden stellt eher eine Wanderbarriere dar als das geplante bzw. teilweise bereits bestehende Gewerbegebiet.

Darüber hinaus ist mit Vorkommen von bodenbewohnenden Kleinsäugern (u. a. Mäusen und Igel) in vergleichbarer Populationsdichte wie in angrenzenden Wald- und Freiflächen oder auch in bebauter Umgebung zu rechnen – hier sind jedoch voraussichtlich keine besonders schützenswerten Arten (u. a. Haselmaus) vorhanden. Diese Art ist eher in den durchgewachsenen Niederwäldern mit gut ausgeprägter Strauchschicht verbreitet.

Anders verhält es sich mit der ebenfalls zu erwartenden Fledermauspopulation, die im südwestfälischen Raum innerhalb von NRW einen Verbreitungsschwerpunkt besitzt. Es ist auf geeigneten Standorten, besonders in den Laubgehölzbeständen entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze, durchaus mit Vorkommen von Fledermausarten zu rechnen. Die Fledermausarten sind teilweise vom Aussterben bedroht und stehen durchweg auf der Roten Liste NRW bzw. sind artenschutzrechtlich relevant.

Insbesondere ein schmaler Streifen entlang der südwestlichen Grenze des Plangebietes zwischen dem Waldrand und der vorhandenen Bebauung kommt als Jagdrevier für zahlreiche Fledermausarten in Frage. Hier bleiben jedoch sowohl die hochstämmigen, älteren Gehölze im Südosten als auch der Laubmischwald im südwestlichen Plangebiet erhalten. Daher werden besonders die Lebensräume für die baumnistenden Arten nicht eingeschränkt. Der Erhalt dieser Strukturen ist eine besonders für Fledermäuse wichtige Vermeidungsmaßnahme. Gravierende Änderungen des Jagdverhaltens der Fledermäuse, die hier auf Nahrungssuche gehen, sind hier nicht zu erwarten, da eventuell vorkommende Tiere an die bestehende, gewerbliche Nutzung, ggf. sogar an im betrieblichen Schichtbetrieb vorkommende Störungen, etwa Lärm- und Geruchemissionen, sicherlich angepaßt sind. Die Bebauung weiterer gewerblich nutzbarer Gebäude zwischen der bestehenden Bebauung und der L 729 wird die derzeitigen Verhältnisse nicht wesentlich verändern.

Analog verhält es sich mit der hier vorkommenden Vogelwelt, die ebenfalls kaum Brut- und Nahrungshabitate im Plangebiet durch die Inanspruchnahme von bisher bereits teilweise als Lagerplatz genutzter Schotterflächen verliert; zahlreiche geeignete Strukturen für die vorhandenen Vogelarten bleiben jedoch erhalten. So bieten die vorstehend bereits erwähnten Gehölze im Südosten und Südwesten des Plangebietes weitere geeignete Lebensräume, unter anderem auch für geschützte Arten, die im Rahmen dieser Einschätzung nicht im einzelnen aufgeführt werden. Daher sind diese Bereiche in der Planung entsprechend zu berücksichtigen. Bevorzugt gilt dies für die Singvogelarten. Für fast alle Taggreifvögel ist das Plangebiet einschließlich des unübersichtlichen, schmalen Streifens zwischen den Gewerbebetrieben und dem angrenzenden Wald eher unattraktiv. Nachtgreifvögel finden ähnlich wie die Fledermäuse entlang des Waldrandes bedingt geeignete Jagdreviere vor, können diese aber auch nach ggf. Umbau und Erweiterung der vorhandenen Gewerbebetriebe weiterhin nutzen. Ob die alten Eichen von Nachtgreifvögeln als Bruthabitat genutzt werden, ist zweifelhaft, da in diesen Bäumen noch keine geeigneten Höhlen erkennbar sind und tagsüber Störungen nicht nur von den unmittelbar benachbarten Betrieben, sondern auch von einer starken Frequentierung der hier in unmittelbarer Nähe verlaufenden L 729 mit einer Abbiegespur Richtung Ortsmitte Netphen sowie durch Radfahrer und Fußgänger auf dem Radweg ausgehen. Die häufig über 2 km² großen Jagdreviere von Greifvögeln aller Art werden durch die Planung daher nur geringfügig eingeschränkt, und es verbleiben in näherer und weiterer Umgebung bei weitem ausreichende Freiflächen und lockere Waldbestände, so dass die Inanspruchnahme des Plangebietes nicht zwingend zu einem Rückgang von Greifvogelarten aufgrund geringerer Nahrungsbasis und wegfallender Brutmöglichkeiten führen wird.

Amphibien sind möglicherweise in den südwestlich und westlich gelegenen Waldflächen vereinzelt zu erwarten; bedeutende Nahrungs- und Laichhabitate liegen hier jedoch nicht vor. Das Regenrückhaltebecken stellt aufgrund seiner sehr isolierten Lage zwischen Verkehrswegen kein geeignetes Laichhabitat dar, da potenzielle Wanderbewegungen der Tiere sowohl durch Straßen als auch durch Lärmschutzwände unterbrochen sind. Ohnehin sind nennenswerte Querungen des Plangebietes durch laichwillige Amphibien nicht bekannt.

Sonnenexponierte Böschungen und Schotterflächen sind im Plangebiet weit verbreitet. Sie sind zwar grundsätzlich Lebensräume von Reptilien, z. B. Eidechsen und Blindschleichen; aufgrund der nördlichen Exposition ist das Plangebiet für diese Arten jedoch weniger attraktiv als die nördlich der Sieg gelegenen, südexponierten Hänge mit wärmerem Mikroklima. Au-

ßerdem liegen die Flächen zwischen Verkehrswegen und unterliegen zahlreichen Störungen, daher ist diese Artengruppe hier allenfalls gelegentlich zu erwarten.

Die Fischfauna sowie die wirbellose Fauna des Makrozoobenthos sind nicht betroffen, da im Plangebiet keine dauerhaften Gewässer vorhanden sind. Das Regenrückhaltebecken stellt für ständig im Wasser lebende Tiere kein geeignetes Habitat dar.

Weitere wirbellose Tiere sind in regionaltypischer Häufigkeit im Gebiet vertreten. Unter der sonstigen Insektenfauna finden z. B. Heuschrecken auf den teils schütter bewachsenen Hochstaudenflächen und Waldrändern mit grasreichen Hochstaudenbeständen örtlich gute Lebensbedingungen vor. Im Plangebiet sind solche Strukturen allenfalls entlang der L 729 und im Umfeld des Regenrückhaltebeckens vorhanden, es fehlen Vernetzungen zu größeren Lebensräumen im Siegtal. Entsprechend artenarm ist die wirbellose Fauna im Plangebiet ausgeprägt; insbesondere sind hier keine seltenen Arten zu erwarten.

2.2.2.3 Schutzgut Boden

Natürlich gewachsene Böden sind Plangebiet nur noch auf dem mit Laubmischwald bewachsenen Unterhang des Bernsteins vorhanden. Dort herrschen vorwiegend flach- bis mittelgründige Braunerdeböden vor. Der Hangstandort bleibt unverändert erhalten.

Die übrigen Flächen sind von Bodenaushub und Schotter überdeckt oder bereits versiegelt. Seit mehr als 50 Jahren wurden sie zum großen Teil gewerblich genutzt (ehemaliger Standort des Kornhaus Siegerland), außerdem verlief hier die Bahnstrecke Weidenau-Werthenbach-Bahnhof. Daher sind die ursprünglichen Böden auch auf den aktuell überplanten, bisher noch nicht bebauten Flächen seit langem nicht mehr vorhanden.

Geologisch liegt das Gebiet mitten im silikatischen Grundgebirge mit Schichten des Devon, der in der Region mit Sand- und Schiefergesteinen den Untergrund prägt. Die Talung der Sieg nördlich des Plangebietes ist mit wesentlich jüngeren Ablagerungen des Quartärs bzw. des Holozäns aufgeschottert worden. Im jenseits der L 729 angrenzenden Stadtgebiet von Netphen ist die Talaue allerdings nahezu vollständig überbaut worden.

Auf den unversiegelten Schotter- und Lagerplatzflächen des Plangebietes versickert der größte Teil des Niederschlagswassers, während es von den versiegelten Gebäude- und Hofflächen in Abläufe gefaßt werden muß. Die beabsichtigte Nutzungserweiterung wird diesen Zustand durch eine Zunahme der versiegelten Fläche messbar verändern. Das Niederschlagswasser wird über ein vorhandenes Trennsystem zeitverzögert der Sieg zugeführt.

2.2.2.4 Schutzgut Wasser

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Das Plangebiet liegt annähernd vollständig in der Talaue der Sieg, und zwar am südlichen Rand der Aue am Fuß des in südwestlicher Richtung steil ansteigenden Talhanges am Fuße des Bernsteins. Die südwestliche Grenze des Plangebiets reicht in diesen Hang hinein und schließt die dortige, höher gelegene Gehölzvegetation (Laubmischwald auf Flurstück 60) mit ein. Die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete in der Siegaue liegen durchweg außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 19.

Aufgrund des hier verhältnismäßig tief in die Ablagerungen der Talaue eingeschnittenen Siegprofils liegt das Grundwasser im Plangebiet meist tiefer als 2 m unter der Geländeoberfläche und wird daher von den geplanten Maßnahmen kaum betroffen. Die angestrebte Grundflächenzahl von 0,8 sowie die unversiegelt belassenen Teilflächen rings um das Plangebiet lassen zumindest eine eingeschränkte Grundwasserneubildung im Plangebiet weiter-

hin zu. Die annähernde Verdoppelung der überbaubaren Fläche verringert die Grundwasserneubildung örtlich zwar erheblich, die auf den gesamten Talraum bezogene, zusätzliche Versiegelung hat aber einen verhältnismäßig geringen Umfang.

2.2.2.5 Schutzgut Luft

Konkrete Immissionsmessungen stehen zur Auswertung nicht zur Verfügung. Die Werte der gegebenenfalls relevanten Parameter SO_2, NO, NO_2, CO und Schwebstaub, die durch zusätzliche gewerbliche Nutzung künftig erzeugt werden, liegen zum einen voraussichtlich deutlich unter den Grenzwerten der IW1 der TA Luft, zum anderen fallen entsprechende Emissionen in vergleichbaren Größenordnungen wie aus der nördlich benachbarten Bebauung an. Ob es durch die zusätzlich mögliche, gewerbliche Bebauung zu einer signifikanten Zunahme der Emissionen kommen wird, ist fraglich, da über diese Bebauung auf voraussichtlich drei kleinen Baufenstern hinaus allenfalls bescheidene Erweiterungen bereits bestehender und somit auch emittierender Betriebe erfolgen werden. Aufgrund konsequenter Nutzung der neuesten gebäudetechnischen Ver- und Entsorgungsmedien werden zusätzliche Emissionen, sofern sie überhaupt auftreten werden, sehr gering sein. Die entsprechenden Grenzwerte werden daher voraussichtlich nicht überschritten.

Für die bereits heute und ggf. künftig gewerblich genutzten Gebäude sowie auf den sie umgebenden Grundstücken werden aufgrund der bestehenden Nutzungen voraussichtlich keine verschärften schallschutztechnischen Auflagen erforderlich sein. Zu der nördlich angrenzenden Wohnbebauung von Niedernetphen stellt eine Lärmschutzwand nördlich der L 729 bereits ein wirksames Bauwerk zur Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte dar. In Abschnitt 5 des Teils 1 der Begründung „Immissionsschutz“ wird dieser Sachverhalt näher erläutert.

2.2.2.6 Schutzgut Klima

Die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet entsprechen den verbreitet entwickelten Merkmalen des niederschlagsreichen Süderberglandes. Das Hauptmaximum der Niederschläge liegt in den Monaten Dezember und Januar mit Nebenmaxima in den Monaten Juli und August. Das Minimum des Jahresniederschlages liegt im Monat März.

Aufgrund seiner Lage am Hangfuß mit einer leichten nordöstlichen Exposition befindet sich das Plangebiet in einer topografisch bedingten Leelage mit einer möglichen Abweichung von der berechneten, höhenabhängigen Niederschlagsmenge in einer vermutlichen Größenordnung von weniger als - 5 %.

Aus der Auswertung der klimabedingt unterschiedlichen Blüh-, Ernte- und Aussaattermine geht hervor, daß es sich um ein Gebiet mit mäßig günstigen Vegetationsbedingungen handelt, wie es für die Tal- und Unterhanglagen des Süderberglandes in submontanen Höhenlagen typisch ist. Aufgrund dieser Lage ist an bis zu 50 Tagen im Jahr mit Nebel zu rechnen.

Lokalklimatisch besitzt das Gebiet keine Bedeutung als Fläche für Entstehung von Kalt- und Frischluft. Der Transportweg von Kalt- und Frischluft von der Siegaue südöstlich von Netphen in die westlich an die Ortslage angrenzenden Freiflächen verläuft im wesentlichen in einem schmalen Band über der neu verlegten Sieg und der L 729. Mit der geplanten, zusätzlichen Bebauung wird dieses Band nicht in einem Maße eingeengt, dass sich hieraus spürbare nachteilige Auswirkungen auf die Wohnbebauung in der zentralen Ortslage ergeben werden. Aus lufthygienischer Sicht führt die geplante Bebauung auf weiteren ca. 0,4 ha daher zu keinen nachteiligen Konsequenzen für die Frischluftzufuhr der Ortslage Netphen. Auf den Naturhaushalt im angrenzenden Talraum der Sieg sind ebenfalls keine merklichen Auswirkungen zu erwarten.

Das Mikroklima im Plangebiet ist durch die vorhandene Freifläche zwischen einem bereits bebauten Streifen am Hangfuß des Bernsteins und der neu verlegten L 729 geprägt. Die Lage dieses Streifens zwischen Straße und gewerblicher Bebauung sowie die nordöstliche bis nördliche Exposition führt im Tagesablauf jedoch lediglich im Sommerhalbjahr bei entsprechender Witterung zu längeren Besonnungen der Fläche. Im Winterhalbjahr sowie während der Übergangszeiten liegt sie meist im Schatten, und am Waldrand in unmittelbarer Nähe der zu erhaltenden Laubgehölze sind mikroklimatisch eher feuchte Verhältnisse zu erwarten. Selbst bei einer Überbauung der jetzigen Freiflächen sind keine erheblichen Veränderungen gegenüber der heutigen Nutzung als Lagerplatzfläche zu erwarten.

2.2.2.7 Wirkungsgefüge der natürlichen Grundlagen

Die vorbeschriebenen, natürlichen Grundlagen im Plangebiet sind in unterschiedlichem Maße miteinander verzahnt und bedingen teilweise einander. Im folgenden werden die bedeutendsten dieser Wechselwirkungen kurz beschrieben.

Relief, Boden und Klima sind die Grundlage für eine waldreiche Mittelgebirgslandschaft. Zur Sieg hin tritt eine etwas verbesserte Wasserversorgung auf tiefgründigeren Böden hinzu und ermöglicht unterschiedliche Waldausprägungen – artenärmere Buchengesellschaften auf den steilen Hangflächen im Südwesten, artenreichere Weich- und Hartholzauegesellschaften in der Siegaue, wie sie im südöstlich gelegenen Naturschutzgebiet auch heute noch anzutreffen sind.

Die angrenzenden, teils monostrukturierten Waldflächen sowie die vorwiegend intensiv genutzten Grünlandflächen in der weiter westlich und südöstlich gelegenen Siegaue bieten nur relativ wenigen, angepaßten Pflanzenarten sowie einer geringen Anzahl von Tierarten einen gut ausgeprägten Lebensraum. Allenfalls die Randbereiche zwischen Wald und Grünland sowie die Uferbereiche der Sieg besitzen als Wanderkorridore eine nennenswerte Bedeutung. Allerdings sind auch die Gehölzsäume und –streifen und Hochstaudenbereiche am südwestlichen Rand des Plangebietes sowohl für Säugetiere und Vögel als auch für wirbellose Tiere für den jeweiligen genetischen Austausch von zumindest mittlerer Bedeutung.

Die beabsichtigte Nutzung als Gewerbegebiet wird die im angrenzenden Wald und den randlichen Gehölzstreifen unterschiedlich ausgeprägten, natürlichen Wechselbeziehungen kaum verändern, da diese Strukturen erhalten bleiben. Damit wird sichergestellt, daß nur für den Naturhaushalt weniger bedeutende Strukturen (fast ausschließlich vegetationsfreie bzw. spärlich bewachsene Schotterflächen) dauerhaft entfallen und die für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wertvolleren Bereiche unverändert erhalten werden.

2.2.3 Mensch- und gesellschaftsbezogene Schutzgüter

In der nachfolgenden Aufstellung werden diejenigen Schutzgüter dargestellt, die zum einen aus den Nutzungsansprüchen der Bevölkerung resultieren bzw. durch anthropogene Wahrnehmungen werthaltige Inhalte bekommen und auf diese Weise erst zum Schutzgut im Sinne des UVPG werden.

2.2.3.1 Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt

Das Landschaftsbild des Plangebietes wird vor allem durch die vorhandene Topographie und die heutige Nutzung bestimmt. So ist der südwestliche Talhang der Sieg nahe der Ortslage von Netphen geprägt von vorwiegend stark geneigten, vor allem mit Nadelwald, vereinzelt auch mit Laubmischwäldern bestockten Flächen. Diese überwiegend intensiv bewirtschafteten forstwirtschaftlichen Nutzflächen repräsentieren südwestlich des Plangebietes gering bis mäßig gut gegliederte Landschaftsbestandteile mit örtlicher Bedeutung für den Biotop-, Arten- und Landschaftsschutz. Talauen, Hänge und Kuppen der näheren und weiteren Umgebung sind von Grünlandflächen, Wald und Bebauung bedeckt. Der Talraum der Sieg im

Plangebiet ist bis nahe an das Gewässer von Wohn- und Mischgebieten sowie Verkehrswegen geprägt.

Die künftig zusätzlich überbaubare Fläche des Plangebietes stellt in ihrem derzeitigen Zustand eine geschotterte, teils spärlich bewachsene Freifläche zwischen der vorhandenen Straße „An der Braas“ und der vor einigen Jahren hier neu gebauten Ortsumgehung von Netphen (L 729) dar. Doch auch in den Jahren vor dieser einschneidenden Veränderung des Geländes war dieser Bereich bereits stark überformt, da die aktuell vorhandene, gewerbliche Bebauung bereits einige Jahrzehnte bestand (früherer Standort Kornhaus Siegerland) und von der Kleinbahnlinie Weidenau-Werthenbach (Bahnhof) gequert wurde. Deren Bahndamm war zwar von einzelnen Gehölzgruppen gesäumt, aber beiderseits der Bahntrasse bestanden bereits vor über 30 Jahren zumindest zeitweilig vegetationsfreie Lagerplatzflächen (Luftbild von 1985). Die Zuwegung von Netphen zu dem Kornhaus verlief entlang der Sieg, zwischen dieser Straße und dem Fluss stand eine Baumreihe aus Laubgehölzen. Die Entfernung dieser Strukturen ist allerdings bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der L 729 bewertet und kompensiert worden, so dass sie aktuell nicht mehr berücksichtigt werden müssen.

Das Plangebiet stellt zwischen dem Waldrand im Südwesten und der L 729 mit nördlich anschließenden Lärmschutzwänden optisch einen eher locker gewerblich bebauten und ansonsten offenen Geländestreifen dar. Es ist sowohl von der Landstraße als auch von dem Radweg Deuz-Netphen-Dreis-Tiefenbach gut einsehbar, stellt aber in seinem aktuellen Zustand keine landschaftsästhetisch hochwertige Fläche dar. Eine erhebliche Verschlechterung dieser kaum ausgeprägten Attraktivität ist durch die geplante Bebauung nicht zu erwarten. Ähnliche Verhältnisse bestehen bereits bei dem ca. 500 südöstlich ebenfalls am südwestlichen Talrand gelegenen Gewerbegebiets „Bernstein“, welches ebenfalls von der erwähnten Radweg in Längsrichtung durchquert wird.

Einzelne Strukturen am Rand des Plangebietes stellen zwar kleinräumig vielfältig ausgeprägten Landschaftselemente dar, die jedoch erhalten werden. Der eigentlich betroffene Teilbereich des Plangebietes entlang der L 729 ist allerdings nur geringfügig gegliedert und besteht aus teils vegetationsfreien, teils spärlich mit Hochstauden bewachsenen Schotterflächen. Insgesamt gesehen ist das Plangebiet aus landschaftsästhetischer Sicht eher unterdurchschnittlich ausgestattet und entsprechend zu bewerten. Die spätere Ausdehnung der gewerblichen Nutzung auf diese Schotterflächen wird allenfalls als folgerichtige Nutzung des bereits gewerblich vorgeprägten Umfelds wahrgenommen, so dass ein landschaftsästhetischer Bewertungszuschlag der Flächen entbehrlich ist.

2.2.3.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und weitere Schutzgebiete

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht betroffen. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete sind der Auenwald bei Netphen (DE 5014-301) ca. 1,5 km südöstlich des Plangebietes, die Gernsdorfer Weidekämpe (DE-5115-301) ca. 9 km südöstlich des Plangebietes und der Rothaarkamm und Wiesentäler (DE 5015-301) in seiner westlichsten Ausdehnung ca. 4 km nordöstlich des Plangebietes.

Unmittelbar westlich des Plangebietes zwischen der Oberen Industriestraße und der L 729, etwa bei der Einmündung der Netphe in die Sieg, beginnt das Siegtal zwischen Dreis-Tiefenbach und Netphen (Biotopkataster BK 5014-061), es wird von der Maßnahme jedoch nicht berührt. Weiter entfernt in südwestlicher und südöstlicher Richtung liegen das mittlere und obere Schmällenbachtal (BK 5014-077) und das Siegtal südlich von Netphen (BK 5014-087). Daran angrenzend befindet sich auch der Geschützte Landschaftsbestandteil L 08-02 „60 Eichen im Siegtal zwischen Netphen und Deuz“. Einige Eichen im südöstlichen Plange-

biet gehören zwar nicht zu diem GLB, weisen aber eine ähnliche Wertigkeit auf und sollen daher erhalten bleiben. Das nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop GB 5014-292 umfasst Feucht- und Nassgrünland im Talraum des Schmällenbachs etwa 300 m südwestlich des Plangebietes. Es wird von dem Vorhaben ebenfalls nicht betroffen.

2.2.3.3 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind nach derzeitigem Wissensstand im Plangebiet nicht vorhanden.

2.2.3.4 Schutzgut Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei

Landwirtschaftliche Nutzung findet im Plangebiet nicht statt. Entsprechend genutzte Flächen (Grünland) befinden sich in der Talaue der Sieg westlich und südöstlich von Netphen, sie werden von dem Vorhaben nicht betroffen. Forstlich genutzte Flächen (rund 0,5 ha Laubmischwald) liegen zwar im südwestlichen Plangebiet, sie werden jedoch als solche festgesetzt und bleiben unverändert erhalten. Abstände der dort bereits vorhandenen Bebauung zu den forstlich genutzten Flächen werden bereits heute und auch künftig unterschritten, hieraus resultierende, etwaige Konflikte können jedoch mit privatrechtlichen Verträgen geregelt werden.

Die Fischerei wird nicht betroffen, weil im Plangebiet kein fischereilich genutztes Gewässer vorhanden ist. Das Regenrückhaltebecken führt nur zeitweilig Wasser. Eine jagdliche Nutzung kann grundsätzlich in dem südwestlichen Plangebiet und den daran angrenzenden Wäldern stattfinden. Dort ist auch Wild vorhanden (Reh- und Schwarzwildspuren erkennbar). Aufgrund der Nähe zu der vorhandenen gewerblichen Bebauung und einer relativ starken Frequentierung des parallel verlaufenden Radweges bzw. der Straße „An der Braas“ ist eine Jagdausübung in deren unmittelbarer Nachbarschaft jedoch unwahrscheinlich und wird aller Voraussicht nach nicht praktiziert.

2.2.3.5 Wechselwirkungen zwischen Naturhaushalt, Mensch, Kultur- und Sachgütern, Land- und Forstwirtschaft

Bei der Beschreibung der Wechselwirkungen geht es nicht um vorhabensbezogene Wirkungen, sondern um diejenigen Wirkungen, die durch die gegenseitige Beeinflussung der zur Zeit vorhandenen, wahrnehmbaren bzw. meßbaren Schutzgüter entstehen.

Dabei gehen wesentliche Wechselwirkungen von den derzeitigen Nutzungs- und Biotopstrukturen aus, da durch die aktuelle Nutzung bereits heute sowohl diese Nutzung in sich als auch andere Schutzgüter wie folgt beeinflußt werden:

Schutzgut Mensch:	zwar eher unattraktive Lage und teilweise eingeschränkte Zugänglichkeit des Geländes, aber zentraler Weg parallel zur L 729 → z. T. gute Erholungseignung
Schutzgut Pflanze:	teilweise vegetationsfreie oder spärlich bewachsene Freiflächen (geschotterter Lagerplatz) → teils mäßig artenreiche, teils fehlende Pflanzendecke → Ausbildung daran angepasster Tierartengruppen, vorwiegend Allerweltsarten (Ubiquisten)
Schutzgut Tier:	geringe Lebens-, Brut und Wandermöglichkeiten durch meist schwach, nur im Südwesten außerhalb des Plangebietes gut ausgeprägte Vernetzungswirkungen → mäßige Beweglichkeit der Arten, Habitatstrukturen vor allem außerhalb des Plangebietes vorhanden

Schutzgut Boden:	Veränderungen der gewachsenen Bodenstrukturen durch vorhandene Gewerbebetriebe und Verkehrswege → Pufferfunktionen des Bodens nur auf unversiegelten Flächen gering bis mäßig ausgeprägt → Speicherung von gelösten Stoffen im Boden, Verhinderung von deren Auswaschung ins Grundwasser
Schutzgut Wasser:	je nach Bodenverhältnissen verlangsamte Versickerung des Regenwassers bis in grundwasserferne Schichten → mäßiger Einfluss der Bodennutzung auf das Grundwasser
Schutzgut Klima:	mäßig bis stark beschattetes Gelände mit Schotterauflage → mäßig starke Abstrahlung von den vegetationsfreien Freiflächen → aufgrund örtlich beengter Lage mäßiger Austausch von Kalt- und Frischluft → mäßige Bedeutung für das lokale Klima
Schutzgut Luft:	dichter Gehölzbewuchs auf südwestlich angrenzenden Flächen, teilweise abriegelnde Wirkung angrenzender Gewerbebetriebe → mäßige Abschirmungseffekte, geringe bis mäßige Ventilationswirkung
Schutzgut Landschaft:	bedingt freie Zugänglichkeit der unterschiedlich intensiv gewerblich genutzten Grundstücke vorhanden → nur randlich im Südosten stark eingeschränkte Möglichkeiten, die Landschaft zu erleben → durch die Gewerbebetriebe und neue Trasse der L 729 (Ortsumgehung Netphen) erheblicher Eigenartsverlust der Landschaft

3 Beschreibung der umweltrelevanten Maßnahmen

Im folgenden Abschnitt werden diejenigen Maßnahmen ermittelt, die die Umwelt in relevanter Weise beeinträchtigen können. Weiterhin werden die Möglichkeiten der Vermeidung bzw. Minimierung von Auswirkungen aufgezeigt. Unvermeidbare Auswirkungen werden ermittelt und bilanziert, um die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu entwickeln.

3.1 Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens

Die Umsetzung des Bebauungsplanes verursacht Versiegelung von Boden im Bereich zusätzlich erstellbarer, gewerblich nutzbaren Hallen und ihrer Nebenanlagen und Umfahrungen. Hiervon werden bis zu 0,4 ha des Plangebietes zusätzlich betroffen; die restlichen Flächen werden gewerblich nutzbare, jedoch nicht überbaubare Flächen. Der Wald innerhalb und außerhalb des Plangebietes bleibt erhalten. Diese Flächen verbleiben weiterhin im Außenbereich bzw. im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes der Stadt Netphen.

Die von der Umsetzung des Bebauungsplans ausgelösten Veränderungen sind in den Tabellen der Bilanzierung (Teil 1 der Begründung, Abschnitt 12) differenziert dargestellt. Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 19 „An der Braas“ definieren diejenigen planerischen Elemente, die als Verursacher umweltrelevanter Wirkungen zu charakterisieren sind. Dies sind insbesondere der vorgesehene Nutzungstyp und die mit ihm verbundenen baulichen Elemente sowie Elemente der technischen Infrastruktur, hier der zusätzlich zu errichtenden Werkshallen.

Diese vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen erzeugen wiederum unterschiedliche Auswirkungen und teilweise Folgewirkungen mit variabler Reichweite und Intensität auf die jeweiligen Schutzgüter. Für eine erste Ermittlung dieser zu erwartenden Wirkungen wird die folgende Matrix herangezogen, die gleichzeitig die untersuchungsrelevanten Wechselbeziehungen zwischen Verursacher, Wirkung und Betroffenem vorgibt.

Tabelle 2: Gefüge zwischen Verursacher-Wirkung-Betroffenem

Schutzgüter	Schutzgutbezogene Faktoren	Zu erwartende Wirkungen							
		Überbauung	Versiegelung	Freiflächenverlust	Veränderung des Reliefs	Gas- u. staubf. Emission	Lärm	Abfall	Abwasser
Mensch	Wohnen								
	Erholung/ Freizeit	X	X	X					
	Landwirtschaft								
	Forstwirtschaft								
	Wasserwirtschaft	X	X						X
	Rohstoff-Gewinnung								
Pflanze		X	X						
Tier		X	X	X			X		
Boden		X	X						
Wasser		X	X						X
Klima				X					
Luft				X					
Landschaft		X	X	X					
Kulturgüter									
Sachgüter									
Wechselwirkungen		X	X	X			X		

Das vorstehende Verursacher-Wirkungs-Betroffenen-Gefüge ist ein erster Arbeitsschritt innerhalb der Wirkungsanalyse, die hier nachfolgend durch die Kurzbeschreibung der schutzgutrelevanten Auswirkungen weiter vervollständigt wird.

Im Vorfeld soll eine knappe Zusammenfassung der zu erwartenden Auswirkungen über die einzelnen Konflikte informieren, so daß im Rahmen der nachträglichen Beschreibung der Maßnahmen auf diesen Sachzusammenhang Bezug genommen werden kann (s. dazu Nummerierung der Auswirkungen). Gleichzeitig wird deutlich, für welche Auswirkungen keine oder nur unzureichend geeignete Maßnahmen entwickelt werden können. Diese werden im Anschluß zusammenfassend aufgeführt.

Schon mit Beginn der Bauarbeiten für die Herstellung eines Planums auf ca. 283 m ü. NN und schließlich später der vorgesehenen Werkshallen und weiterer infrastruktureller Einrichtungen auf dem erweiterten Gelände des Plangebietes wird eine Reihe von Beeinträchtigungen für die Schutzgüter zu erwarten sein, die sich nach Fertigstellung der Gebäude und Nebenanlagen durch dauerhafte Auswirkungen manifestieren. Die Ursachen für derartige Beeinträchtigungen sind dabei durch die Veränderungen der physikalisch-energetischen sowie stofflichen Prozesse mit Sekundär- und Wechselwirkungen im Bereich aller Naturfaktoren begründet. Darüber hinaus sind durch die zukünftige Nutzung weitere Wirkungen in Form von Emissionen durch Hausbrand zu erwarten.

Eine stark vereinfachte Darstellung über diese Auswirkungen liefert die folgende Tabelle:

Tabelle 3: Zu erwartende Auswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch:	Störung der jeweils benachbarten Gewerbebetriebe sowie der Unterkünfte für Asylsuchende durch Lärm und insbesondere während der Bauphase durch Staub und Unruhe (1)
Pflanze:	Zerstörung der Vegetationsdecke (teilweise) (2) Biotopverlust (teilweise) (3)
Tier:	Verlust von Lebens- und Teillebensräumen (z. B. Nahrungsraum) (4)
Boden:	Auf rund 25 % des Plangebietes vollständiger Verlust der zuvor bereits erheblich gestörten, bodenökologischen Funktionen (Grundwasserschutz, Niederschlagsretention, Lebensraum, Standort für eine entsprechend angepasste Vegetation) im Bereich von Bebauung, Versiegelung und Anschüttung (5)
Wasser:	Verringerung der Grundwasserneubildungsrate (6) Beschleunigung des Gebietsabflusses (7)
Klima:	geringfügige Ausweitung der örtlichen Wärmeinsel (8)
Luft:	Erzeugung von Emissionen (durch Baumaschinen/befristet, Hausbrand) (9)
Landschaft:	Geringer Verlust von Freiraum (10)
Kultur-/Sachgüter:	Keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter, da nicht vorhanden (11)
Wechselwirkungen:	Verschiebung von Artengemeinschaften (12) Veränderung des Wasserhaushalts (13)

Die räumlichen Auswirkungen dieser Beeinträchtigungen dürften in der Regel auf das Plangebiet und dessen unmittelbare Randbereiche beschränkt bleiben.

3.2 Vermeidungsmaßnahmen

Die Vermeidung von Eingriffen in den Naturhaushalt lässt sich primär durch alternative Standortentscheidungen erreichen. Es handelt sich bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19 „An der Braas“ jedoch um eine abschließende, bauleitplanerische Ordnung der hier bereits seit Jahrzehnten in Ansätzen vorhandenen gewerblichen Nutzung, die nach den umfangreichen Änderungen der letzten zehn Jahre (Wegfall der Bahnstrecke, Neubau der L 729 Ortsumgehung Netphen) noch potenzielle Baufelder für kleinere, mittelständische Gewerbebetriebe zwischen Straße und vorhandener Bebauung am Hangfuß des Bernsteins bereitstellen kann. Vor diesem Hintergrund ist eine solche vergleichende Betrachtung im Sinne einer alternativen Standortsuche hinfällig, da die aktuellen Standorte der dort bereits ansässigen Betriebe erhalten bleiben sollen.

Unabhängig hiervon hat sich im Zuge vergleichender Standortbetrachtungen herausgestellt, daß es gerade in den Tallagen der Sieg und ihrer Zuflüsse aufgrund der häufig hohen ökologischen Wertigkeit, der dichten Bebauung in den Ortslagen und der schwierigen Topografie auf den angrenzenden Talhängen sowie weiterer Restriktionen auch des Natur- und Landschaftsschutzes kaum noch kurz- bis mittelfristig umsetzbare Alternativen zu Erweiterungen oder Neuausweisungen von Gewerbeflächen gibt. Daher ist es umso bedeutungsvoller, dass hier ein bestehender gewerblicher Ansatz durch eine überschaubare Ausweisung von Baufenstern maßvoll erweitert wird, denn diese Vorgehensweise ermöglicht es den dort ansässigen Firmen, ihre Standorte zu sichern statt andernorts auf sehr wahrscheinlich bislang gänzlich unberührten Flächen neue Betriebsgebäude errichten zu müssen. Aus diesen Gründen ist die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 19 „An der Braas“ in Netphen geeignet, zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft wirksam zu vermeiden.

Doch auch innerhalb des Plangebietes sind Vermeidungsmaßnahmen beachtet worden, denn die bergseitig angrenzenden, ökologisch deutlich höherwertigen Strukturen (Laubmischwald) werden von der Planung als Bestand festgesetzt und bleiben daher durchweg erhalten. Durch die weiter optimierte Festsetzung überbaubarer Flächen wird ein wirtschaftlicher Umgang mit dem knappen Gut Grund und Boden sichergestellt – auch dies ist ein Vermeidungsaspekt.

3.3 Verminderungs- und Schutzmaßnahmen

Eine spürbare Verminderung der Eingriffe im Plangebiet wird durch Reduzierung der GRZ von 1,0 auf 0,8 erreicht. Die hiervon betroffenen Schutzgüter Bodenökologie (5) und wasserhaushaltliche Funktionen (6 und 7) werden zwar teilweise beeinträchtigt, bleiben auf den nicht überbaubaren Flächen aber teilweise erhalten. Aufgrund der beengten Raumverhältnisse kann die Versiegelung im Plangebiet nicht weiter minimiert werden.

Beeinträchtigungen während der Bauphase (1,9) auf den noch nicht vollständig bebauten Grundstücken können durch ein optimiertes und diese Aspekte berücksichtigendes Baustellenmanagement sowie durch die strikte Beachtung entsprechender Vorschriften vermindert werden.

Für die Menschen bestehen grundsätzlich Erfordernisse für Schallschutzmaßnahmen. Die Orientierungswerte der TA Lärm in den nordwestlich gelegenen Wohn- und Mischgebieten werden aufgrund der in dieser Richtung befindlichen, vor einigen Jahren errichteten Schallschutzwände entlang der neuen Trasse der L 729 selbst durch besonders lärmintensive Arbeiten kaum überschritten. Mit dieser Schallschutzmaßnahme sowie den hinreichenden Mindestabständen zu der vorhandenen Bebauung und den eingeschränkt zulässigen gewerblichen Nutzungen (vgl. Abschnitt 5 der Begründung „Immissionsschutz“) wird ein passiver Schallschutz allerdings bereits gewährleistet. Zusätzliche immissionsschutzrechtliche Einschränkungen ergeben sich aus den auf dem Gelände befindlichen Unterkünften für Asylsuchende. Mit einer Verlegung dieser Unterkünfte können allerdings wiederum auch lärmintensivere Betriebsstätten zugelassen werden.

3.4 Ausgleichsmaßnahmen

Trotz der vorstehend beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden aufgrund der Inanspruchnahme von Biotoptypen mit vorwiegend geringem bis mittlerem ökologischen Wert noch messbare Auswirkungen verbleiben, die im eigentlichen Plangebiet nur zu einem kleinen Teil ausgeglichen werden können. In der ökologischen Bilanzierung des Abschnitts 12 (Begründung Teil 1) ist unter Berücksichtigung dieser Sachverhalte ein Ausgleichsdefizit ermittelt worden, welches wertmäßig nur außerhalb des Plangebietes annähernd vollständig kompensiert werden kann.

Der nicht im Plangebiet selbst zu schaffende Ausgleich für die Eingriffe in die Biotopstruktur und das Landschaftsbild [Zerstörung der Vegetationsdecke (teilweise) (2), Biotopverlust (3), Verlust von Lebens- und Teillebensräumen (z. B. Nahrungsraum) (4), auf Teilflächen Verlust der bodenökologischen Funktionen (Grundwasserschutz, Niederschlagsretention, Lebensraum, Standort für eine entsprechend angepasste Vegetation) im Bereich von Bebauung, Versiegelung und Anschüttung (5), Verlust von Freiraum (10)] soll durch weitere Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes erreicht werden. Der Umfang solcher Maßnahmen wird in Abschnitt 12 (Begründung Teil 1) ermittelt; es handelt sich dabei im wesentlichen um Maßnahmen aus dem Ökokonto der Stadt Netphen.

4 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Die Beeinträchtigung der Funktionen der Schutzgüter kann durch die oben aufgezeigten Maßnahmen in vielen Fällen nur teilweise vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden. Nachfolgend werden die zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen benannt, die ohne die vorgenannten Maßnahmen in einigen Fällen erheblich sein werden. Daher kommt den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Plangebiet eine besondere Bedeutung zu. Aus der ökologischen Bilanzierung geht jedoch hervor, daß weiterhin ein gewisses Defizit verbleibt. Um dieses zu kompensieren, sind auf externen Flächen weitere Maßnahmen zur Verbesserung des dort bestehenden Naturhaushalts und Landschaftsbilds notwendig; mit diesem Maßnahmenpaket wird sichergestellt, daß die ermittelten Auswirkungen möglichst umfassend auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Der Wegfall der teilweise noch vorhandenen Biotoptypen auf den Bauflächen (2), (3) und der Verlust von Lebens- und Teillebensräumen der vorhandenen Tierwelt (4) sind erhebliche Auswirkungen, die in die Bilanzierung des vorstehenden Abschnitts eingeht und entsprechend kompensiert werden müssen. Gleiches gilt für die Verluste (5) der bodenökologischen Funktionen im größten Teil des Plangebietes.

Die zu erwartende Verringerung der Grundwasserneubildungsrate (6) und die Beschleunigung des Gebietsabflusses durch zusätzliche Versiegelungen (7) sind aufgrund ihrer punktuellen Wirkung zwar örtlich erheblich, diese Auswirkung wird jedoch relativiert, indem das oberflächlich anfallende Niederschlagswasser über hydraulisch ausreichend dimensionierte Abwassersysteme zeitverzögert und quantitativ gedrosselt in die Sieg eingeleitet wird, welche diese zusätzliche Wassermenge problemlos abführen kann.

Mit einer dezentralen Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers kann aus verschiedenen, sowohl technisch als auch topografisch und pedologisch-geologisch beeinflussten Gründen keine ordnungsgemäße Entwässerung des Plangebietes sichergestellt werden. Daher werden die anfallenden Abflüsse, wie vorstehend beschrieben, der Sieg zugeführt. Das Schmutzwasser wird dem Hauptsammler der städtischen Entwässerung zugeleitet.

Die durch die vorgesehene, zusätzliche Bebauung entstehende Ausweitung der städtischen Wärmeinsel (8) ist aufgrund ihres geringen Umfangs wahrscheinlich kaum meßbar und wird keine nachteiligen Effekte bewirken, da im potenziell betroffenen Umfeld keine Wohngebiete, sondern weitere, in vergleichbarer Weise emittierende Betriebe vorhanden sind. Trotz der Ansiedlung weiterer Betriebe ist nicht zu erwarten, daß bei entsprechenden sommerlichen Strahlungswetterlagen nennenswerte stärkere oder langandauernde Belastungssituationen durch Hitze und Schwüle auftreten werden als bisher schon. Dies gilt sowohl für das Plangebiet als auch für benachbarte Wohn- und Mischgebiete, da diese z. B. entlang der Sieg nördlich des untersuchten Raumes einen gewissen Freiflächen- und Grünanteil aufweisen. Die ringsum anschließenden Waldgebiete bewirken sowohl heute als auch zukünftig eine wichtigen klimatischen Ausgleich.

Die Erzeugung zusätzlicher gasförmiger Emissionen durch Hausbrand (9) nach der zusätzlich ermöglichten Bebauung dürfte für diese Strukturen typische Größenordnungen annehmen, die damit zu vernachlässigen sind.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild (10) sind unerheblich, da nur vorbelastete, teils vegetationsfreie Schotterflächen zwischen einem überregionalen Verkehrsweg (L 729) und bereits bestehenden Gewerbebetriebe entfallen werden. Die Höhe der geplanten Gebäude wird auf NN + 296 m beschränkt. Landschaftsästhetisch hochwertige Gehölzensembles innerhalb und außerhalb des Plangebietes bleiben erhalten. Mit dieser Vorgehensweise können die Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Der durch geringfügig höheres Verkehrsaufkommen und Ausdehnung der Produktionsanlagen erzeugte Lärm im Bereich des Gewerbegebietes wird aufgrund der akustischen Vorbelastung durch die angrenzenden Gewerbebetriebe und der angrenzend verlaufenden L 729 keine erhebliche zusätzliche Belastung verursachen. Wohngebiete werden von diesen zusätzlichen Lärmemissionen, sofern sie überhaupt entstehen sollten, nicht in meßbarem Umfang betroffen sein.

In diesem Zusammenhang ist auch noch einmal die Störung der benachbarten Gewerbebetriebe durch Lärm, Staub und Unruhe (1) während der Bauphase zu nennen. Diese läßt sich durch die bereits erwähnten Maßnahmen nur in gewissem Umfang vermindern, ist allerdings hinnehmbar, da diese Auswirkungen zeitlich befristet sind und primär nur die umliegende, gewerbliche Bebauung im Talraum der Sieg betreffen.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand können für die untersuchten Schutzgüter ermittelte, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach Realisierung der Planung durch Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes in sehr vielen Fällen auf ein unerhebliches, umweltverträgliches Maß reduziert werden. Unvermeidbare Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter sind zwar nicht direkt kompensierbar, lösen aber aufgrund einer im situativen Gesamtkontext nachgeordneten Bedeutung dieser Sachverhalte keine erheblichen Bedenken gegen das Vorhaben aus.

5 In Betracht kommende, anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Untersuchung des Vorhabens auf seine Umweltverträglichkeit ist darzulegen, inwiefern es entweder ganz vermieden oder zumindest auf alternativen Standorten umgesetzt werden kann.

5.1 Nullvariante

Ein Verzicht auf die Aufstellung des Bebauungsplanes und ein Belassen der Fläche in ihrem jetzigen Zustand würde vordergründig zwar alle vorstehend aufgeführten Auswirkungen vermeiden; dies hätte jedoch zur Folge, daß bestehende Arbeitsplätze von expansionswilligen Betrieben nicht durchweg gesichert werden könnten. Dies könnte mittel- bis langfristig ein Abwandern von Betrieben in Kommunen, die geeignete Flächen bereitzustellen beabsichtigen, zur Folge haben. Die Verlagerung von Betrieben hätte außerdem sehr wahrscheinlich ebenfalls eine Inanspruchnahme von bislang unberührter Natur zur Folge, da hierfür auch andernorts die bauleitplanerischen Voraussetzungen erst geschaffen werden müßten. Diese Entwicklung ist nicht im Sinne des Allgemeinwohls innerhalb der Stadt Netphen.

5.2 Standortalternativen und Begründungen zur Auswahl

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19 „An der Braas“ werden die folgenden Ziele verfolgt:

Der unbeplante Bereich wird aufgrund eines ständigen Nachfragedrucks der im künftigen Plangebiet bereits bestehenden Betriebe nach zusätzlich nutzbaren Gewerbeflächen einer geordneten, an die heutigen Erfordernisse angepaßten Entwicklung zugeführt. Außerdem werden bauliche Erweiterungen oder Erneuerungen im Bestand mit der angestrebten Bauleitplanung wesentlich erleichtert.

Konkrete Alternativen zu diesem speziellen Standort (Exposition, Umgebung, Erschließung, Umfang) sind aufgrund der Zielsetzung, nämlich der Aufstellung eines Bebauungsplanes in einem gewerblich bereits vorgeprägten Bereich, nicht zu entwickeln. Eine teilweise oder vollständige Verlagerung dort vorhandener Betriebe innerhalb des Netphener Stadtgebietes oder nach außerhalb ist nicht geplant. Die vorliegende Planung stellt eine optimierte Lösung im Umfeld der bestehenden Betriebe einschließlich deren Erschließung dar, denn Erweite-

rungen in nördlicher oder südwestlicher Richtung sind aufgrund der dort verlaufenden Verkehrswege und der teilweise ökologisch höherwertigen Waldflächen nur unter teils sehr erschwerten Bedingungen möglich. Zusätzlich verhindern die topografischen Verhältnisse (sehr steile Talhänge) eine gewerbliche Nutzung in südwestlicher Richtung. Nach der Aufgabe der Bahnstrecke von Dreis-Tiefenbach über Netphen nach Deuz und dem Neubau der Ortsumgehung Netphen (L 729) bietet sich daher auf den entstandenen Restflächen eine moderate Ausweisung gewerblich nutzbarer Flächen auf topografisch geeignetem und ökologisch weniger wertvollem Gelände an.

Die vorliegende Planung stellt die beste Lösung von mehreren Varianten dar, die hier nicht im einzelnen näher dargestellt werden.

5.3 Alternative Bebauungskonzepte und Begründungen zur Auswahl

Angesichts dieser Vorgaben ist klar, daß es für das Plangebiet zum jetzigen Zeitpunkt keine Standortalternativen im klassischen Sinne einer Standortsuche im Außenbereich gibt, sondern lediglich verschiedene Möglichkeiten der inneren Aufteilung der überbaubaren Flächen bzw. der Anordnung der Baufenster.

Die vorhandene, innere und äußere Erschließung über öffentliche Wege und Medien bleibt unverändert bestehen, da das Bebauungsplangebiet weiterhin für die bestehenden Betriebe ausgelegt sein wird und der nördliche, bisher unbebaute Bereich über eine grundsätzlich bereits vorhandene, noch auszubauende öffentliche Erschließung erreichbar sein wird. Die Lage des Plangebietes am nördlichen Hangfuß des Bernsteins lässt im Grunde nur die Herstellung ebener, gewerblich nutzbarer Flächen zu, die im Zuge des Baus der Umgehungsstraße bereits entsprechend profiliert worden sind.

Bei der Fortentwicklung der gesamten Konzeption des Bebauungsplanes wurde ein Streifen mit erhaltenswerten Gehölzen (Gruppe alter Eichen) auf einer südöstlichen Teilfläche (Standort einer Gasstation) von darüber hinaus gehender Bebauung ausgeklammert. Damit wurde ein Bebauungskonzept entwickelt, welches unter anderem auch aufgrund ökologischer und landschaftsästhetischer Belange (s. o.) immer wieder optimiert worden ist. Darüber hinaus kann die Überbaubarkeit im Plangebiet nicht weiter reduziert werden, ohne eine sinnvolle Ausnutzung der Plangebietsfläche in Frage zu stellen. Dies stünde in keinem Verhältnis zu den dann reduzierten Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild und würde auch externe Ausgleichsmaßnahmen nicht überflüssig machen.

6 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben gibt es insofern, als daß die Beschreibungen nicht vollständig aus einer umfassenden Untersuchung zur Umweltverträglichkeit, wie sie üblicherweise bei projektbezogenen UVU in Form einer UVS vorliegen, abgeleitet werden konnten und somit auch nicht deren Aussagegenauigkeit und Umfang entsprechen können. Allerdings sind bei der Erfassung der Biotoptypen im Herbst 2015 zahlreiche umweltrelevante Informationen erhoben worden, die in den Umweltbericht einfließen.

Eine Prüfung auf mögliche Vorkommen besonders geschützter Pflanzen und Tiere im Plangebiet beschränkt sich daher – unter Einbeziehung mehrerer Geländeaufnahmen und Expertenbefragungen erhobenen, zusätzlichen Informationen - auf einen Abgleich der aufgefundenen Arten und Habitate mit der Liste der LANUV (Meßtischblatt 5014). Es kommen allerdings nicht alle für diesen Kartenausschnitt aufgeführten Arten – auch nicht potenziell – im Plangebiet vor. Für die möglicherweise vorkommenden Arten sind besonders deren potenzielle Lebensstätten in die Betrachtung einbezogen worden – aufgrund dieser Vorgehensweise können z. B. erhebliche Eingriffe in Lebensstätten der streng geschützten Fledermausarten weitgehend ausgeschlossen werden. Hiermit werden nicht nur für diese, sondern auch für

weitere, zur Zeit nicht verifizierte Arten im Gebiet gute Lebensmöglichkeiten erhalten und nach Möglichkeit verbessert.

Viele der weiteren Angaben beruhen auf Erfahrungswerten und Abschätzungen. Insofern haben die oben ermittelten Auswirkungen größtenteils rein beschreibenden Charakter, ohne auf konkreten Berechnungen oder Modellierungen zu basieren. Bestimmte Auswirkungen können hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität nicht eindeutig determiniert werden. So werden beispielsweise mögliche Auswirkungen wie etwa Beeinträchtigungen der vorhandenen Tierwelt durchaus als potenzielle Beeinträchtigungen identifiziert, ihr voraussichtlicher Umfang kann aber nicht ermittelt werden, da entsprechende Detailuntersuchungen fehlen. Der Aufwand für derartige Spezialgutachten ist im Verhältnis zu den dabei speziell für das Plangebiet zu gewinnenden Ergebnissen unverhältnismäßig hoch, so daß derartige, mehr grundsätzliche Fragestellungen aus dem ökologischen Bereich nicht an dieses Planvorhaben gebunden werden sollten.

Andererseits liegen eine ganze Reihe wichtiger umweltbezogener und für das Vorhaben relevanter Informationen vor, die es erlauben, eine Einschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen vorzunehmen. So machen die Ausführungen die Umwelterheblichkeit der Planung deutlich und könnten, sofern sie zu Beginn der Bebauungsplanung zum Einsatz kommen, wichtige Weichenstellungen zur Erzielung eines möglichst umweltverträglichen Ergebnisses darstellen.

7 Effiziente Überwachung und Sicherstellung von Vermeidung, Minimierung und Ausgleich/Ersatz von erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

In vielen Vorhaben der Bauleitplanung und auch anderer Vorhaben wurden in der Vergangenheit die zu erwartenden, erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, die mit der Umsetzung der Planung verbunden waren, nicht in dem Maße vermieden oder minimiert, wie es in den landschaftspflegerischen Festsetzungen bestimmt worden war.

Nachfolgend wird erläutert, wie dieser bislang unbefriedigende Zustand im nunmehr behandelten B-Plan Nr. 19 „An der Braas“ von vornherein vermieden werden soll. Dies wird unter anderem dadurch erreicht, indem die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen nicht im Plangebiet erfolgen, da hier sehr beengte Verhältnisse bestehen. Vielmehr wird das entstehende ökologische Defizit auf externen Flächen mit solchen Maßnahmen kompensiert wird, die zum einen eine wirksame Aufwertung sicherstellen, zum anderen aufgrund ihrer kompakten Lage und übersichtlichen Anordnung jederzeit rasch und einfach auf ihre Wirksamkeit überprüft werden können, was sich in der Vergangenheit bei Maßnahmen auf den eigentlichen Baugrundstücken (interner Ausgleich) häufig als problematisch herausgestellt hat. Diese Maßnahmen werden dem Ökokonto der Stadt Netphen entnommen.

Im Übrigen wird das Monitoring im Grundsatz über die bereits gegebenen behördlichen Überwachungsmaßnahmen sichergestellt. Hierbei ist insbesondere auf § 4 Abs. 3 des BauGB hinzuweisen. Demnach sind die beteiligten Behörden aufgefordert – auch nach Abschluß des Bauleitplanverfahrens – die Kommunen über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten.

Die Stadt Netphen geht allen Hinweisen nach, die in der Sache gemäß § 4 Abs. 3 BauGB von Seiten der Behörden an die Stadt gerichtet werden oder die aus der Bevölkerung kommen und auf erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen im Zuge der Plandurchführung hindeuten (z. B. Erhöhung der Verkehrslärmimmissionen oder Schäden an angrenzenden Gehölzbeständen). Sollten Umweltauswirkungen festgestellt werden, welche einen Handlungsbedarf auslösen oder sich die Hinweise auf das Vorhandensein solcher Auswirkungen verdichten, wird die Stadt Netphen die zuständigen Behörden informieren, um die notwendigen Untersuchungen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhil-

fe zu veranlassen oder sie wird diese Untersuchungen bzw. Maßnahmen im Rahmen ihrer Befugnisse selbst durchführen.

8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Der Bebauungsplan Nr. 19 „An der Braas“ in Netphen umfaßt rund 2,33 ha, von denen künftig zusätzlich weitere ca. 0,4 ha als überbaubare Flächen dauerhaft versiegelt werden können und weitere ca. 0,4 ha zusätzlich befestigte Hof- und Lagerflächen sein werden.

Externe Ausgleichsmaßnahmen werden zusätzlich durchgeführt bzw. mit Maßnahmen des Ökokontos der Stadt Netphen abgegolten.

Die voraussichtlichen Auswirkungen werden sich auf die Flächen des Bebauungsplanes beschränken. Die Anlieger der angrenzenden, gewerblichen Bebauung werden lediglich bauzeitlich geringfügig betroffen, aufgrund der gewählten Abstände und entlang der neuen Trasse der L 729 errichtete Lärmschutzwände sind betrieblich bedingte Emissionen aus den zusätzlich möglichen, gewerblichen Anlagen auf entfernt gelegene Wohnbebauung, sofern sie überhaupt auftreten werden, unerheblich.

Die dauerhaften Auswirkungen des Vorhabens betreffen hauptsächlich die Tier- und Pflanzenwelt sowie den Boden. Artenschutzrechtliche Belange werden hierbei jedoch weitgehend berücksichtigt. Über die vorhandene Bebauung hinaus werden bisher nicht überbaubare Restflächen zwischen der L 729 und den bereits hier ansässigen Betrieben zusammen als gewerblich nutzbare bzw. auch überbaubare Fläche festgesetzt.

Dieser von der Stadt Netphen vorgelegte Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, daß die Festsetzungen des erweiterten Bebauungsplanes auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter in vielen Fällen entweder überhaupt keine oder nur geringfügige Auswirkungen haben werden. Das wird erreicht, indem die Auswirkungen entweder vermieden oder möglichst klein gehalten werden. Die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt und auf den Boden durch Umlagerung und Versiegelung können – auf die engere Örtlichkeit bezogen – zwar erheblich sein, sie sind aber unvermeidbar, werden mit geeigneten Maßnahmen ausgeglichen und werden damit in ihrer Funktion innerhalb des Stadtgebietes von Netphen ganz oder größtenteils wiederhergestellt. Die nicht vollständig ausgleichbaren Auswirkungen sind ihrem Umfang und ihrer Bedeutung nach unerheblich.

Das zusammenfassende Ergebnis des vorgelegten Umweltberichtes lautet, dass bei der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 19 „An der Braas“ in Netphen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Stadt Netphen

Bebauungsplan Nr. 19
„Auf der Braas“

Gemarkung Niedernetphen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe I
als Teil 3 der Begründung

Stand: Satzungsbeschluss

Ingenieurbüro für Landschaftsplanung
Rainer Backfisch
Breitestraße 25, 57250 Netphen
Tel. 02738-3139007
eMail: rbackfisch@arcor.de

Inhalt

1. Anlass und Zielsetzung 3

2. Untersuchungsmethodik 3

3. Auflistung der planungsrelevanten Arten 5

4. Einschätzung der planungsrelevanten Arten 8

5. Maßnahmen zur Minimierung und Ausgleich möglicher Auswirkungen 16

6. Zusammenfassung 16

1. Anlass und Zielsetzung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 „An der Braas“ in der Gemarkung Niedernetphen umfasst Veränderungen, die sich auf Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet und ggf. darüber hinaus auswirken können. In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird auf den genannten, speziellen Sachverhalt näher eingegangen. Insbesondere wird darin herausgearbeitet, unter welchen Voraussetzungen das Vorhaben trotz Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten und –gesellschaften zulässig ist. Das Ergebnis dieses Fachbeitrags fließt daher in die Kompensationskonzeption des Umweltberichtes zur Begründung des Bebauungsplanes ein.

Sofern planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten von dem Vorhaben betroffen sind, ist im Rahmen dieses Fachbetrages nachzuweisen, dass deren Erhaltungszustand nicht ungünstiger wird, als er sich zur Zeit darstellt. Dies bedeutet, dass der jeweiligen Art ein genügend großer Lebensraum weiterhin zur Verfügung stehen muss bzw. im Verlustfalle möglichst gleichwertig wiederherzustellen ist. Damit wird sichergestellt, dass die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet mindestens stabil bleiben, möglichst jedoch weiter anwachsen können, um ihre aktuell gegebene Gefährdung zu überwinden.

Es ist somit zu prüfen, ob das Vorhaben dem gesetzlichen Artenschutz bezüglich der planungsrelevanten Arten nach EU-Recht genügt.

In der nachfolgenden Ausarbeitung werden daher die planungsrelevanten Arten des Messtischblatts 5014 (4. Quadrant) daraufhin überprüft, inwieweit sie von diesem Vorhaben in erheblicher, d. h. relevanter Weise betroffen sein können und mit welchen flankierenden Maßnahmen diese Auswirkungen vermieden oder doch zumindest auf ein unerhebliches, umweltverträgliches Maß reduziert werden können. Grundlage für diese Vorgehensweise ist die „Gemeinsame Handlungsempfehlung für Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

2. Untersuchungsmethodik

Laut o. a. Handlungsempfehlung ist in einem ggf. dreistufigen Verfahren zu prüfen, ob und welche planungsrelevanten Arten im betroffenen Bereich vorkommen und in welcher Weise sie betroffen sein werden. Sind planungsrelevante Arten erheblich betroffen, so sind Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen zu entwickeln, die diese Auswirkungen auf ein unerhebliches Maß reduzieren. Erst wenn dies nicht möglich sein sollte, sind Ausnahmen von

dem jeweiligen Verbotstatbestand zu erwirken. Kann der Ausnahme nicht stattgegeben werden, ist das Vorhaben unzulässig.

Grundsätzlich besteht bei der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange die theoretische Anforderung, alle in Betracht kommenden Arten in gleicher Tiefe zu erfassen. Die Erhebungen dürfen in methodischer Hinsicht nicht zu beanstanden sein und müssen ein für die Untersuchung hinreichend aussagekräftiges Datenmaterial ergeben. Grundlage hierzu bilden eigene Geländeaufnahmen, Daten Dritter und Potenzialabschätzungen.

Nach der laufenden Rechtsprechung hängt die Untersuchungstiefe maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetations- oder Geländestrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Daher kann im vorliegenden Fall auf eine konkrete Erfassung z. B. von Fledermäusen sowie von boden- und heckenbrütenden Vögeln verzichtet werden. Es genügt eine genaue Betrachtung des betroffenen Bereiches, um potenzielle Quartiere wie z. B. vegetationsarme Schotterflächen sowie Brutstätten in Gebüschen und Bäumen anzuführen und aus der Anzahl und Ausdehnung solcher Strukturen Rückschlüsse auf das Vorhandensein von Quartieren zu ziehen. Diese Vorgehensweise wird in der Rechtsprechung eindeutig akzeptiert (BVerwG 13.03.2008 – 9 VR 9.07). Sind von vertiefenden Untersuchungen „keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden“.

Allerdings verlangt das Artenschutzrecht Ermittlungen, deren Ergebnisse die zuständige Behörde „in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu prüfen. Hierfür benötigt sie jedenfalls Daten, denen sich in Bezug auf den ggf. betroffenen Bereich die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen.“ (a.a.O)

Dementsprechend beschränkt sich die artenschutzrechtliche Untersuchung in dem Bereich des Plangebietes auf mehrere Begehungen des Geländes im Spätherbst 2015 sowie im Frühjahr und Sommer 2016, um aus den dort vorhandenen Nutzungsstrukturen sowie aus dem vorhandenen Bewuchs und den im Umfeld aktuell vorhandenen Nutzungen Rückschlüsse auf gesetzlich geschützte Arten zu gewinnen.

3. Auflistung der planungsrelevanten Arten

Planungsrelevante Pflanzenarten kommen auf der ca. 2,3 ha umfassenden, untersuchten Fläche nicht vor. Das Gelände zwischen der neu verlegten L 729 im Nordosten und dem Unterhang des Bernsteins im Südwesten umfasst teilweise gewerbliche Bebauung, teilweise vegetationsarme Schotterflächen sowie etwas dichter mit Hochstauden bewachsene Bereiche. Im Norden befindet sich ein im Zuge des Straßenneubaus hergestelltes Regenrückhaltebecken. Das südwestliche Plangebiet umfasst Teile eines Laubmischwaldes (Hauberg), der zwischenzeitlich genutzt wurde, aber bereits wieder nachwächst und erhalten bleiben wird. Die geplanten Nutzungsänderungen betreffen im wesentlichen die vegetationsarmen und –freien Flächen. Dichter bewachsene Bereiche werden nur in geringem Umfang beansprucht. Alle vorgenannten Flächen weisen keine natürlichen Böden mehr auf, sondern sind im Laufe der vergangenen Jahre mehrfach umgelagert und dabei vielfach aufgeschüttet bzw. verdichtet worden. Die Sieg verläuft nordöstlich der L 729, es besteht keinerlei Verbindung zum Plangebiet.

Im südöstlichen Bereich des Plangebietes sind Gruppen von Laubgehölzen vorhanden. Diese höherwertigen, im Bereich der alten Eichenreihe auch sehr hochwertigen Bestände bleiben erhalten.

Detaillierte faunistische Erhebungen im untersuchten Raum sind bislang nicht erfolgt. In den einzelnen Gehölzen im Plangebiet, besonders aber am südwestlich befindlichen Waldrand und in den Waldflächen selbst sind baum- und heckenbrütende Vögel zu erwarten. Die älteren Eichen im Südosten enthalten teilweise höhlenreiches Totholz, in welchen je nach Größe der Höhlen Fledermäuse, Spechtarten oder auch vereinzelt Nachtgreifvögel leben können. Ansonsten lassen sich aus der Beschreibung der vorhandenen Strukturen keine konkreten Hinweise auf dauerhafte Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im untersuchten Raum ableiten. Dies bedeutet jedoch nicht, dass in den vorgefundenen Strukturen nicht zumindest zeitweise Vorkommen solcher Arten auftreten können. Daher wird im folgenden das untersuchte Gebiet hinsichtlich möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten anhand der Artenlisten des Messtischblatts 5014, 4. Quadrant (Quelle: aktuelle LANUV-Homepage, Infosystem „Geschützte Arten in NRW“) näher betrachtet. Die Auswertung bezieht sich aufgrund der ortsbezogen eingeschränkten Datenbasis auf potenziell mögliche Vorkommen, die auf dem betrachteten Gelände und in angrenzenden Gehölzbeständen grundsätzlich vorhanden sein können.

Diese Auswertungen erfolgen folgendermaßen:

Zunächst werden die 30 in der nachstehenden Liste aufgeführten Arten daraufhin geprüft, ob sie ihre Lebensräume ganz oder teilweise auf der Fläche der geplanten Erweiterung des Bebauungsplanes bzw. in dessen Auswirkungsbereich haben. Besonders wird hierbei berücksichtigt, ob die jeweilige Art in den hauptsächlich dort vorhandenen Biotoptypen ihren Verbreitungsschwerpunkt bzw. ihr Hauptvorkommen besitzt und sich dort auch ihre Reproduktionsstätten befinden oder ob sie allgemein bzw. lediglich potenziell dort vorkommt, z. B. die Fläche zur Nahrungssuche frequentiert. Alle Arten, auf welche dies zutrifft, können grundsätzlich von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein. Es wird weiterhin erläutert, ob diese Auswirkungen schwerwiegender Natur sind oder sogar für die jeweilige Art bestandsbedrohend sind (Worst-case-Betrachtung) oder ob die Auswirkungen vorübergehend bzw. unerheblich sind. Diese Betrachtungen können im vorliegenden Fall aufgrund der jeweils bekannten, artspezifischen Ansprüche und jahreszeitlichen Lebenszyklen ohne weitergehende tierökologische Untersuchungen erfolgen.

In einer ersten Einschätzung werden die laut Aufstellung der LANUV voraussichtlich nicht im Plangebiet vorkommenden Arten kurz angesprochen. Potentiell im Plangebiet vorkommende Arten werden hinsichtlich ihrer Lebensraumbedürfnisse genauer betrachtet. Ziel dieser detaillierten Betrachtung ist es, nächst den vertretbaren Eingriffsvermeidungen und –minimierungen auch – falls erforderlich – eine funktionale Kompensation unvermeidbarer Eingriffe für die betrachteten Arten zu gewährleisten und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betrachteten Arten zu vermeiden oder zu verhindern. Zu einer solchen Verschlechterung käme es, wenn Vorkommen einer seltenen Art oder bedeutende Vorkommen einer mittelhäufigen bis häufigen Art in Anspruch genommen würden bzw. sich deren Populationsgrößen deutlich verkleinerten.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5014, 4. Quadrant

Art		Status	Erhaltungs-zustand in NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**		
Felis silvestris	Wildkatze	Art vorhanden	U
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Aegolius funereus	Raufußkauz	sicher brütend	U
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend	G↓
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U↓
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G

Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U↓
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	sicher brütend	U↓
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend	S
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Art vorhanden	U

Erhaltungszustand der Arten in NRW: G – günstig, U – ungünstig/unzureichend, S – ungünstig/schlecht

4. Einschätzung der planungsrelevanten Arten

Die folgenden 8 planungsrelevanten Arten im Bereich des 4. Quadranten des MTB 5014 sind im untersuchten Gelände **nicht zu erwarten**, da hier grundsätzlich keine geeigneten Lebensraumstrukturen für diese Arten vorhanden sind.

Felis silvestris	Wildkatze
Alcedo atthis	Eisvogel
Anthus trivialis	Baumpieper
Dryocopus martius	Schwarzspecht
Dryobates minor	Kleinspecht
Lanius collurio	Neuntöter
Scolopax rusticola	Waldschnepfe
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Nach Ausschluss der vorstehenden Arten, welche überwiegend in solchen Strukturen leben, die auf der untersuchten Parzelle nicht vorkommen, verbleiben erwartungsgemäß Fledermäuse, Tag- und Nachtgreifvögel und einige Hecken- und Bodenbrüter. Diese Arten werden in den folgenden Ausführungen näher betrachtet.

Potenziell betroffene Arten

Die folgenden 22 planungsrelevanten Arten **können** durch die jeweils artbezogen beschriebenen Auswirkungen **betroffen werden**. Je nach Art, Dauer und Schwere der Auswirkungen werden Festlegungen entwickelt, sie entweder zu vermeiden oder zeitlich und räumlich versetzt Maßnahmen zu ergreifen, die nachteilige Auswirkungen so stark verringern, daß sie allenfalls unerheblicher Natur sein werden. Dies bedeutet

insbesondere eine strikte Vermeidung von Veränderungen bzw. Störungen der Wochenstuben, Überwinterungsquartiere und Brutstätten zumindest während des Aufenthalts der Tiere darin; vorübergehende oder dauerhafte Einschränkungen eines meist kleinen Teils der eventuell betroffenen Jagdhabitate sind allerdings nach Auslegung der „Gemeinsamen Handlungsempfehlung vom 22.12.2010 in der Regel unerhebliche Auswirkungen, die der Zulässigkeit des Vorhabens nicht entgegenstehen.

Bei der jeweiligen Einschätzung ist es unerheblich, ob die genannte Art dort aktuelle Vorkommen aufweist oder nicht (Worst-Case-Betrachtung). Die skizzierten Maßnahmen sind gleichermaßen für tatsächlich vorhandene wie auch für nicht nachgewiesene, jedoch potentiell vorkommende Arten geeignet. Sie sind so ausgelegt, daß sich die strukturellen Lebensbedingungen besonders für potenziell betroffene Arten nicht verschlechtern, sondern im Laufe der Zeit sogar verbessert werden sollen (z. B. durch Erhalt von Feldgehölzen).

Myotis brandtii Große Bartfledermaus

Überwinterungsquartiere (Höhlen, Stollen und Keller) der Großen Bartfledermaus werden von dem Vorhaben nicht berührt. Die Wochenstuben befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen in und an Gebäuden, die im untersuchten Bereich im Bestand vorhanden sind (Gewerbehallen und Asylantenunterkünfte); dort sind jedoch keine Vorkommen von Wochenstuben von Fledermäusen bekannt. Vor einem eventuellen Abriss von Gebäuden sind diese aktuell auf Vorkommen planungsrelevanter Tierarten abzusuchen. Die Jagdhabitate umfassen Strukturen, wie sie auf zahlreichen Flächen der angrenzenden und weiteren Umgebung (u. a. Wälder sowie Gehölz- und Gebüschränder, auch in Viehställen) vorhanden sind und weitgehend erhalten bleiben. Eine etwaige Population wird **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Myotis daubentonii Wasserfledermaus

Überwinterungsquartiere der Wasserfledermaus (große Höhlen, Stollen, Brunnen und Eiskeller) werden von dem Vorhaben nicht berührt. In den älteren Eichen im südöstlichen Plangebiet könnten sich in den dort vereinzelt vorhandenen Höhlen Wochenstuben von Wasserfledermäusen befinden; da diese Strukturen jedoch erhalten bleiben, würden diese potenziellen Fortpflanzungshabitate nicht betroffen. Die Jagdhabitate der Wasserfledermaus liegen vorwiegend über stehenden und langsam fließenden Gewässern, ausnahmsweise jedoch auch in Wäldern sowie auf Waldlichtungen und Wiesen. Untersuchungen aus dem Sommer 2011 etwa 5 km südöstlich des Plangebietes haben einen Schwerpunkt von Vorkommen der Wasserfledermaus über dem Bachbett der Sieg aufgezeigt. Das Plangebiet „An der Braas“ liegt jedoch abseits des schmalen Gewässerkorridors der nordöstlich der L 729 verlaufenden Sieg. Daher wird die Aufstellung dieses Bebauungsplanes die Jagdmöglichkeiten von Wasserfledermäusen in diesem Talraumabschnitt nicht erheblich verändern. Eine etwaige Population wird daher **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Myotis myotis Großes Mausohr

Überwinterungsquartiere des Großen Mausohrs (Höhlen und Stollen) werden von dem Vorhaben nicht berührt. Die Wochenstuben befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden großer Gebäude, die im untersuchten Bereich im Bestand vorhanden sind (Gewerbehallen und Asylantenunterkünfte); dort sind jedoch keine Vorkommen von Wochenstuben von Fledermäusen bekannt. Vor einem eventuellen Abriss von Gebäuden sind diese aktuell auf Vorkommen planungsrelevanter Tierarten abzusuchen. Ihre Jagdhabitate umfassen Strukturen, wie sie heute in der angrenzenden und weiteren Umgebung (Waldflächen und überwiegend kurzrasige Grünlandbereiche) sehr verbreitet angetroffen werden und erhalten bleiben. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird die Jagdmöglichkeiten von Großen Mausohren nicht verändern. Eine etwaige Population wird **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Pipistrellus pipistrellus Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus ist die im Siegerland am weitesten verbreitete Fledermausart und hat sowohl ihre Überwinterungsquartiere als auch ihre Wochenstuben in Gebäudehohlräumen. Da Gebäude im untersuchten Bereich im Bestand vorhanden sind (Gewerbehallen und Asylantenunterkünfte), können dort grundsätzlich Zwergfledermäuse vorkommen. Vor einem eventuellen Abriss von Gebäuden sind diese aktuell auf Vorkommen planungsrelevanter Tierarten abzusuchen. Als Jagdhabitat für Zwergfledermäuse dienen Waldränder und Feldhecken, welche südwestlich der untersuchten Fläche vorhanden sind und erhalten bleiben. Eine etwaige Population der Zwergfledermaus wird daher **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Plecotus auritus Braunes Langohr

Überwinterungsquartiere des Braunen Langohrs (Bunker, Keller und Stollen) werden von dem Vorhaben nicht berührt. In der wärmeren Jahreszeit lebt diese Art in mehrstufig strukturierten Misch- und Laubwäldern mit Baumhöhlen und jagt dort bodennah im Bereich des Unterholzes. Die Wochenstuben befinden in Hohlräumen von Bäumen und in Nistkästen, seltener in Gebäuden. Solche Strukturen sind in den alten Eichen südöstlich des Plangebietes vorhanden, werden allerdings erhalten. Sofern sich in den Eichen auch Wochenstuben des Braunen Langohrs befinden sollten, sind die Tiere hier an die benachbarte Gewerbetätigkeit und die nahe vorbeiführende L 729 angepaßt und werden durch weitere Bebauung im Plangebiet ebenfalls nicht gestört. Daher werden etwaige Populationen dieser Art **nicht** in erheblichem Maße beeinflußt.

Accipiter gentilis Habicht

Habichte nisten in Wäldern mit altem Baumbestand (Nadelgehölze und Rotbuchen). Diese Strukturen sind im näheren und weiteren Umfeld des untersuchten Gebietes teilweise vorhanden; in unmittelbarer Nähe des Gewerbegebietes befindet sich jedoch kein Horst von Habichten. Das Jagdhabitat eines Habichtpaares umfaßt 400 bis 1000 ha. Somit ist klar, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme von weniger als einem Hektar Freifläche nicht zu einer existenzbedrohenden Einschränkung von ggf. im Siegtal bei Netphen vorhandenen Brutpaaren führen und diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

Accipiter nisus Sperber

Sperber nisten bevorzugt in dichten Nadelwaldbeständen, die erst in weiterer Entfernung von dem Gewerbegebiet auf dem Hang des Bernsteins vorhanden sind. Das Jagdhabitat eines Sperberpaares umfaßt 400 bis 700 ha. Somit ist klar, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme von weniger als einem Hektar Freifläche nicht zu einer existenzbedrohenden Einschränkung von ggf. im Siegtal bei Netphen vorhandenen Brutpaaren führen und diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

Aegolius funereus Raufußkauz

Grundsätzlich ist der südwestlich der Fläche gelegene Waldbestand für Raufußkäuze geeignet, sofern sie geeignete Nistmöglichkeiten (z. B. verlassene Schwarzspechthöhlen) vorfänden. Da aber dort – auch in stärkeren Bäumen – keine Spechthöhlen vorgefunden worden sind, findet hier sehr wahrscheinlich kein Brutgeschäft des Raufußkauzes statt. Die potenziellen Jagdhabitate liegen entlang von Wegen und Waldrändern sowie auf Lichtungen. Doch selbst bei Beutesuche entlang des südwestlichen Randes des Gewerbegebietes würden keine Störungen auftreten, da diese Aktivität des Nachtgreifvogels im wesentlichen außerhalb der Betriebszeiten stattfindet und der Vogel aufgrund seiner hervorragenden Nachtsichtfähigkeit den bereits heute vorhandenen Hindernissen geschickt ausweichen kann. Aus diesen Gründen sind **keine** Auswirkungen des Vorhabens auf Raufußkäuze zu erwarten.

Alauda arvensis Feldlerche

Feldlerchen brüten in nicht zu feuchten Offenlandflächen mit örtlich lückigem Bewuchs. Solche Strukturen sind im engeren untersuchten Raum zwar verbreitet vorhanden, aufgrund der sehr isolierten, offenen Lage zwischen der stark befahrenen L 729 im Norden und dem unmittelbar südlich vorbeiführenden, ebenfalls häufig genutzten Fuß-/Radweg treten hier jedoch im Vergleich zu weiteren geeigneten Brutstandorten im Stadtgebiet von Netphen spürbar höhere Störungen auf. Aus diesen Gründen sind Feldlerchen hier nicht zu erwarten. Sollten entgegen dieser Sachver-

halte dennoch Feldlerchen in den vorgesehenen Baufenstern brüten, so werden Störungen mit einer Bauzeit außerhalb der Brutzeit dieser Art ausgeschlossen. In der offenen Landschaft der Siegaue westlich und südöstlich von Netphen sind weitere, für Feldlerchen und andere Bodenbrüter geeignete Strukturen vorhanden, die erhalten bleiben. Trotz des dauerhaften Verlustes von knapp einem Hektar halboffenem Gelände mit örtlich ruderalem Bewuchs im nördlichen Plangebiet ist unter den vorbeschriebenen Bedingungen davon auszugehen, dass diese Art **nicht** erheblich von dem Vorhaben betroffen wird.

Anthus trivialis Baumpieper

Baumpieper brüten am Boden in hochstaudenreichen Kahlschlag- oder Waldrandflächen, häufig unter niedrigen Gebüschen oder Farnen, mit hohen Singwarten auf Bäumen und Sträuchern. Im Plangebiet ist kaum Unterwuchs vorhanden, der dieser Art hinreichend Schutz insbesondere für eine Bruttätigkeit gewähren würde. Allerdings sind solche Strukturen nach Nutzung der Haubergsfläche im südwestlichen Plangebiet wieder im Entstehen. Bei den Begehungen wurden bisher jedoch keinerlei Hinweise auf Neststandorte von Boden- und Heckenbrütern festgestellt. Aufgrund der erwähnten, häufigen Störungen wird der Bereich offensichtlich von diesen Artengruppen gemieden. Daher ist davon auszugehen, dass Baumpieper **nicht** von dem Vorhaben negativ betroffen werden.

Asio otus Waldohreule

Waldohreulen nisten bevorzugt in Nestern z. B. von Krähen und Mäusebussarden und jagen in halboffenen Landschaften mit Feldgehölzen, aber auch an strukturreichen Siedlungsrändern. Während im Plangebiet keine geeigneten Brutbiotope vorhanden sind, können hier gelegentlich durchaus jagende Waldohreulen vorkommen. Da diese Tiere jedoch vorwiegend außerhalb der Betriebszeiten jagen und der Vogel aufgrund seiner hervorragenden Nachtsichtfähigkeit vorhandenen Hindernissen geschickt ausweichen kann, ist **nicht** damit zu rechnen, dass diese Art in erheblichem Maße gestört werden wird.

Buteo buteo Mäusebussard

Mäusebussarde nisten in Randbereichen von Wäldern sowie auf Einzelbäumen und Gehölzgruppen, jedoch auf großen Bäumen in 10 bis 20 m Höhe. Solche Strukturen sind im näheren und weiteren Umfeld des untersuchten Gebietes häufig vorhanden; in unmittelbarer Nähe des Gewerbegebietes, z. B. auf den älteren Eichen im Südosten, befindet sich jedoch kein Horst von Mäusebussarden. Zur Jagd werden Offenlandbereiche in weiterer Umgebung des Horstes aufgesucht. Das Jagdhabitat eines Bussardpaares umfaßt mindestens 150 ha. Somit ist klar, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme von weniger als einem Hektar Freifläche nicht den Lebensraum von ggf. im Siegtal bei Netphen vorhandenen Brutpaaren einschränken wird. Diese Art wird somit **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Cuculus canorus Kuckuck

Der Kuckuck zählt erst seit kurzem zu den planungsrelevanten Vogelarten in Nordrhein-Westfalen. Er könnte dann betroffen sein, wenn er sein Ei in ein Nest eines an sich nicht planungsrelevanten Wirtsvogels legte, welches sich in den Gehölzen des untersuchten Raumes befände. Grundsätzlich sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze potenzielle Wirtsvögel des Kuckucks. Einige dieser Arten sind im untersuchten Bereich nicht auszuschließen. Die wenigen zu entfernenden bzw. zurückzuschneidenden Gehölze im Plangebiet enthalten allerdings aufgrund der häufigen Störungen voraussichtlich keine Nester dieser Wirtsvögel. Außerdem erfolgen Fällungen und Rückschnitte stets in den Winterhalbjahren (zwischen dem 01.10. und 28.02. der jeweiligen Jahre) und damit vor Beginn der Brutperioden. Unter diesen Voraussetzungen wird das Vorhaben **keine** nachteiligen Auswirkungen auf den Kuckuck haben.

Delichion urbica Mehlschwalbe

Die Brutplätze der Mehlschwalbe befinden sich an Gebäuden und somit in Ortslagen, in deren Nähe sie auch ihre Nahrungshabitate haben. Im Plangebiet sind keine nistenden Mehlschwalben vorhanden. Auch als Nahrungshabitat ist das untersuchte Gelände ungeeignet, daher ist dort nicht mit Mehlschwalben zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass das Vorhaben **keine** erheblichen negativen Auswirkungen auf die Mehlschwalbe haben wird.

Falco tinnunculus Turmfalke

Turmfalken besiedeln Felsnischen und Halbhöhlen an Felsen, häufig aber auch an Gebäuden und Ruinen. Für diese Greifvögel geeignete Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden; auf den Gebäuden der vorhandenen Gewerbebetriebe sind keine Vorkommen brütender Turmfalken bekannt. Potenzielle Jagdhabitate des Turmfalken liegen in weiterer Entfernung in der nicht bebauten Siegaue und in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen nördlich von Netphen. Da diese Flächen jedoch unverändert erhalten bleiben, ist **nicht** davon auszugehen, dass diese Art in erheblichem Maße gestört werden wird.

Hirundo rustica Rauchschwalbe

Die Brutplätze der Rauchschwalbe befinden sich in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Ställe, Scheunen und Hofgebäude) und somit in Ortslagen, in deren Nähe sie auch ihre Nahrungshabitate haben. Im Plangebiet sind keine nistenden Rauchschwalben vorhanden. Auch als Nahrungshabitat ist das untersuchte Gelände ungeeignet, daher ist dort nicht mit Rauchschwalben zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass das Vorhaben **keine** erheblichen negativen Auswirkungen auf die Rauchschwalbe haben wird.

Locustella naevia Feldschwirl

Feldschwirle brüten in gebüschreichen, feuchten Grünlandflächen und –brachen, auf Waldlichtungen, in Verlandungszonen von Gewässern sowie auf Heideflächen, gelegentlich auch in Getreidefeldern. Solche Strukturen sind im engeren untersuchten Raum zwar teilweise vorhanden, aufgrund der sehr isolierten, offenen Lage zwischen der stark befahrenen L 729 im Norden und dem unmittelbar südlich vorbeiführenden, ebenfalls häufig genutzten Fuß-/Radweg treten hier jedoch im Vergleich zu weiteren geeigneten Brutstandorten im Stadtgebiet von Netphen spürbar höhere Störungen auf. Aus diesen Gründen sind Feldschwirle hier nicht zu erwarten. Sollten entgegen dieser Sachverhalte dennoch Feldschwirle in den vorgesehenen Baufenstern brüten, so werden Störungen mit einer Bauzeit außerhalb der Brutzeit dieser Art ausgeschlossen. In der offenen Landschaft der Siegaue westlich und südöstlich von Netphen sind weitere, für Feldschwirle und andere Bodenbrüter geeignete Strukturen vorhanden, die erhalten bleiben. Trotz des dauerhaften Verlustes von knapp einem Hektar halboffenem Gelände mit örtlich ruderalem Bewuchs im nördlichen Plangebiet ist unter den vorbeschriebenen Bedingungen davon auszugehen, dass diese Art **nicht** erheblich von dem Vorhaben betroffen wird.

Passer montanus Feldsperling

Feldsperlinge brüten bevorzugt in Gehölzen und Gärten mit Obstbäumen in der Nähe von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Siedlungen. Sie legen ihre Nester häufig in Baumhöhlen, Mauernischen, Felsspalten oder zwischen Kletterpflanzen an Mauern an. Im Umfeld des untersuchten Gebietes sind zwar örtlich Strukturen vorhanden, die grundsätzlich für Feldsperlinge geeignet sind. Dennoch wurden bei mehreren Begehungen des Geländes und der angrenzenden Grundstücke keine Feldsperlinge gesichtet. Doch auch im Falle ihres Vorkommens werden mit der Bebauung des Plangebietes keine für den Feldsperling geeignete Strukturen in einem Umfang entfallen, dass diese Tiere hiervon erheblich gestört würden. Daher wird das Vorhaben **keine** nachteiligen Auswirkungen auf den Feldsperling haben

Pernis apivorus Wespenbussard

Wespenbussarde leben in reich strukturierten, halboffenen Landschaften mit alten Baumbeständen und nisten auf höheren Laubbäumen, häufig in verlassenen Horsten anderer Greifvögel. Sie jagen ihre Beute an Waldrändern und Säumen sowie über Grünland und anderen freien Flächen. Geeignete Horststandorte sind im Umfeld der untersuchten Fläche zwar vorhanden (ältere Eichen), ein Horst des Wespenbussards konnte dort aber nicht festgestellt werden. Auch als Jagdhabitat ist das Plangebiet aufgrund der bereits teilweise vorhandenen Bebauung sowie häufigen Störungen von den angrenzenden Verkehrswegen und dem Fußgängerverkehr auf dem Gelände lediglich bedingt geeignet. Deutlich besser hierfür geeignete Flächen sind jedoch in näherer und weiterer Entfernung reichlich

vorhanden, so daß das Vorhaben nicht zu einer existenzbedrohenden Einschränkung von ggf. im Siegtal bei Netphen vorhandenen Brutpaaren führen und diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

Phoenicurus phoenicurus Gartenrotschwanz

Gartenrotschwänze halten sich bevorzugt in reich strukturierten Landschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern auf. Sie legen ihre Nester in Halbhöhlen in bis zu 3 m Höhe an, z. B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Vergleichbare Strukturen sind vereinzelt an der nordöstlich verlaufenden Sieg vorhanden, Obstbäume unterschiedlichen Alters befinden sich erst in Gärten der Wohn- und Mischbebauung nördlich und nordöstlich des Plangebietes. Somit sind keine für den Gartenrotschwanz geeignete Strukturen im untersuchten Gebiet vorhanden. Allerdings stellt das vorwiegend schütter bewachsene Gelände zwischen L 729 und der im Plangebiet bereits vorhandenen Bebauung ein potenzielles Nahrungshabitat für diese Tiere dar; solche Flächen bleiben im näheren und weiteren Umfeld erhalten. Unter diesen Voraussetzungen ist davon auszugehen, daß diese Art **nicht erheblich** von dem Vorhaben betroffen wird.

Phylloscopus sibilatrix Waldlaubsänger

Waldlaubsänger sind waldbewohnende Bodenbrüter und legen ihre backofenförmigen Nester gut versteckt unter Gebüsch und Gestrüpp an. Solche Strukturen sind in dem untersuchten Bereich besonders im Bereich der kürzlich genutzten Haubergsfläche vorhanden vorhanden. Diese Flächen bleiben jedoch ihrer natürlichen Entwicklung überlassen. Ausserdem bleiben in der näheren und weiteren Umgebung genügend Strukturen bestehen, die die gleiche Eignung aufweisen. Daher ist davon auszugehen, daß diese Art **nicht** erheblich von dem Vorhaben betroffen wird.

Strix aluco Waldkauz

Waldkäuze nisten bevorzugt in lichten Mischwäldern in Baumhöhlen, nutzen aber auch Höhlen in älteren Obstbaumbeständen und sogar Dachböden und Kirchtürme in der Bebauung. Solche Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. In den älteren Eichen im südöstlichen Plangebiet sind zwar einige Höhlen vorhanden, dieser Lebensraum entspricht den Lebensraumansprüchen von Waldkäuzen jedoch nur teilweise und Brutvorkommen sind dort nicht bekannt. Jagende Steinkäuze sind eher entlang der Waldränder südöstlich des Plangebietes zu erwarten, seltener in der Nähe der gewerblich genutzten Gebäude. Daher ist **nicht** damit zu rechnen, daß diese Art in erheblichem Maße gestört werden wird.

5. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung möglicher Auswirkungen

Wie im vorstehenden Abschnitt dargelegt, wird das Vorhaben auf möglicherweise im untersuchten Bereich vorkommende, planungsrelevante Arten entweder keine oder allenfalls geringfügige Auswirkungen haben. Dies gilt unter bestimmten Randbedingungen, die eine Vermeidung oder zumindest eine Minimierung von Störungen etwaiger planungsrelevanter Arten zum Ziel haben.

So wurde im Zuge des bisherigen Verfahrens der Eichenaltbestand im Südosten als zu erhaltende Struktur festgesetzt. Damit werden Beeinträchtigungen etwaiger Populationen von höhlenbewohnenden Fledermäusen oder Vögel in den dort befindlichen, älteren Eichen vermieden oder auf ein sehr geringes, unerhebliches Maß reduziert. Diejenigen Tiere, die heute bereits in diesen Strukturen leben, werden durch weitere Bebauung in dem Gewerbegebiet praktisch nicht betroffen, da sie schon an die von dort und von der unmittelbar vorbeiführenden L 729 ausgehenden Immissionen angepasst sind.

Grundsätzlich wird aus artenschutzrechtlicher Sicht empfohlen, keine Bauarbeiten in der Zeit zwischen dem 01. März und dem 31. Juli des jeweiligen Jahres durchzuführen oder zumindest nicht in diesem Zeitraum zu beginnen. Dieser Zeitraum deckt die Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit annähernd aller hier ggf. betroffener Tierarten ab. Für das Entfernen von Gehölzen gilt ohnehin ein Verbot zwischen dem 01. März bis 30. September, dies ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Geringfügig betroffen sein können solche Arten, welche die Schotterflächen zwischen der L 729 und der bereits vorhandenen, gewerblichen Bebauung ganz oder teilweise als Nahrungs- und Jagdhabitat oder sonstigen Teillebensraum nutzen. Ähnliche Strukturen bleiben jedoch im Umfeld des Plangebietes erhalten. In der waldreichen, teils auch halboffenen Landschaft der näheren und weiteren Umgebung sind aber sehr viele – teilweise auch besser geeignete Jagdhabitate für eventuell betroffene Arten (z. B. Tag- und Nachtgreifvögel) vorhanden, daher kann die beschriebene Beeinträchtigung zugelassen werden.

Unter den vorgenannten Voraussetzungen werden keine artspezifischen Kompensationsmaßnahmen erforderlich, wie sie z. B. bei erheblichen Eingriffstatbeständen mit einer vorgezogenen Maßnahme ggf. umgesetzt werden müßten.

6. Zusammenfassung

Die Stadt Netphen beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 19 „An der Braas“ in der Gemarkung Niedernetphen mit rund 2,3 ha Gesamtfläche aufzustellen. In diesem teilweise bereits mit Gewerbebetrieben bebauten Gelände werden zusätzlich knapp ein Hektar Fläche für zusätzliche Versiegelung durch Bebauung und Verkehrswege beansprucht. Dieses Vorhaben muss dem gesetzlichen Artenschutz bezüglich der ggf. hier vorkommenden, planungsrelevanten Arten nach EU-Recht genügen.

In dieser Ausarbeitung wird geprüft, welche der 30 planungsrelevanten Arten des Messtischblatts 5014 (4. Quadrant) in erheblicher, d. h. relevanter Weise betroffen sein können. Diese Überprüfung hat ergeben, dass viele der betrachteten Arten von der Umsetzung des Bebauungsplanes nicht betroffen sein werden. 22 Arten der Liste können jedoch in unerheblichem Maße (zeitweilige oder dauerhaft geringfügige Einschränkung des Nahrungs- bzw. Jagdhabitats) betroffen sein. Auch diese Störungen werden mit einer Bauzeit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der einheimischen Vogelarten (kein Baubeginn in der Zeit zwischen 01. März bis 31. Juli) ausgeschlossen. Mit der Einhaltung dieser Bedingungen ist die Umsetzung des Bebauungsplanes aus artenschutzrechtlicher Sicht verträglich.

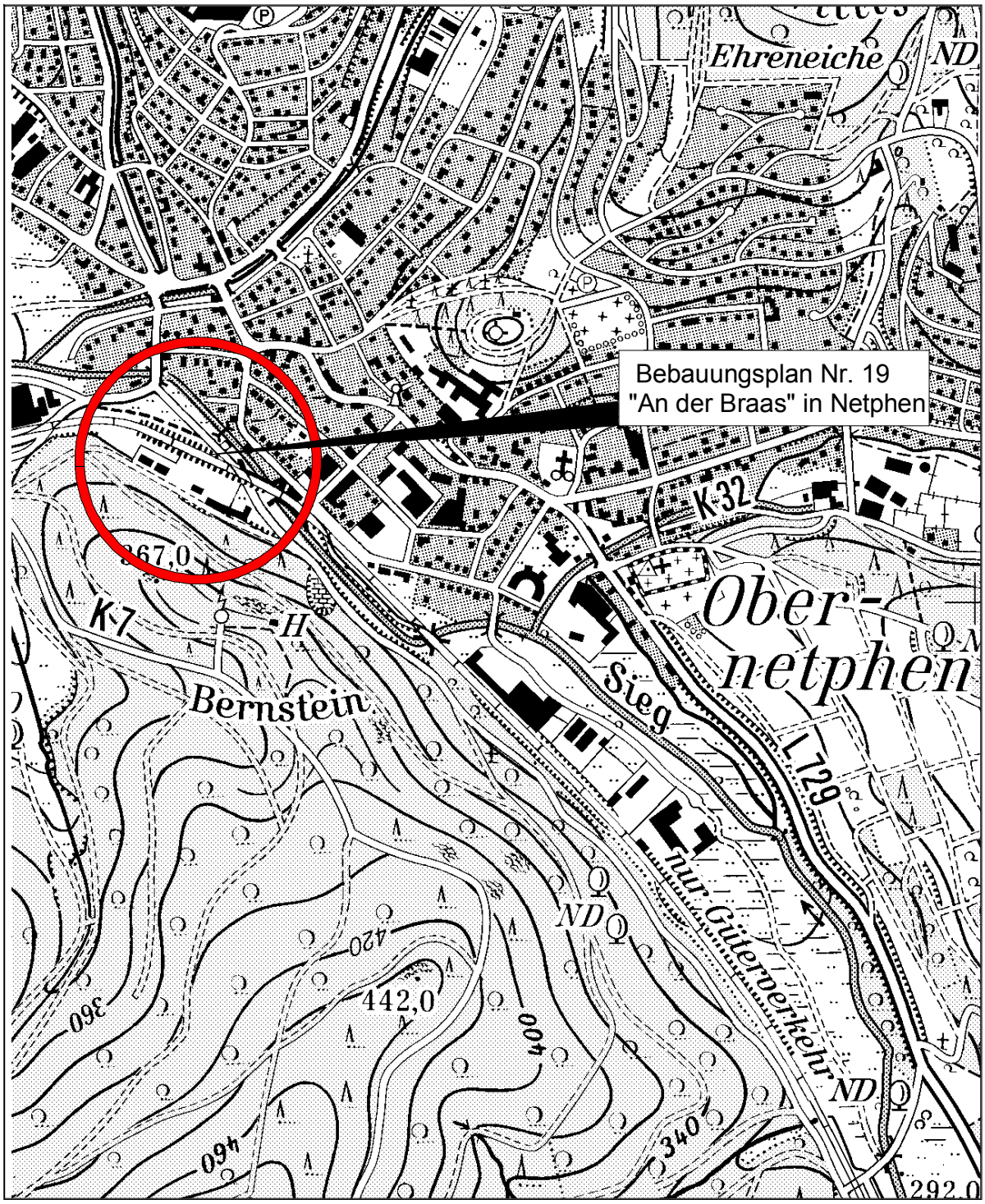
Die Erstellung artenschutzrechtlicher Protokolle ist nicht erforderlich.

Aufgestellt im April 2017:



(Rainer Backfisch)

Ingenieurbüro für Landschaftsplanung



Stadt Netphen Amtsstraße 2 - 6 57250 Netphen	Bebauungsplan Nr. 19 "An der Braas" Gemarkung Niedernetphen Landschaftspflegerischer und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Übersichtslageplan
18	April 2017 unmaßstäbliche Übersicht Bearbeitung: Rainer Backfisch Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Breitestraße 25, 57250 Netphen